

Mitteilungsblatt

Studienjahr 2026/2027

ausgegeben am 16.09.2026

01. Stück

SATZUNG DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE KÄRNTEN VIKTOR FRANKL HOCHSCHULE

**Beschluss des Rektorats vom 08.09.2026
Genehmigung des Hochschulrates vom 07.07.2026**

Das Mitteilungsblatt erscheint bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb:
Rektorat der Pädagogischen Hochschule Kärnten

Für den Inhalt verantwortlich:
Rektor Dr. Sven Fisler



**SATZUNG DER
PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE KÄRNTEN
VIKTOR FRANKL HOCHSCHULE**

Beschluss des Rektorats vom 08.09.2026

Genehmigung des Hochschulrates vom 07.07.2026

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I Wahlordnung für die Mitglieder des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium	7
§ 1 Präambel.....	7
§ 2 Geltungsbereich.....	7
§ 3 Wahlgrundsätze.....	7
§ 4 Wahlberechtigte	7
§ 5 Wahlkommission	8
§ 6 Wahlkundmachung.....	9
§ 7 Wähler:innenverzeichnisse	9
§ 8 Wahlvorschläge	10
§ 9 Wahlvorgang.....	10
§ 10 Wahlergebnis.....	11
§ 11 Wahlanfechtung	11
§ 12 Vertreter:innen der Hochschüler:innenschaft	12
§ 13 Konstituierende Sitzung des Hochschulkollegiums	12
§ 14 Vorzeitiges Ausscheiden und Abberufung.....	13
Abschnitt II Einrichtung von monokratischen Organen	14
§ 15 Präambel.....	14
§ 16 Einrichtung des monokratischen Organs.....	14
§ 17 Aufgaben des monokratischen Organs	14
§ 18 Vertretungsregelung.....	14
Abschnitt III Studienrechtliche Bestimmungen	15
Teil A. Allgemeine Bestimmungen	15
§ 19 Geltungsbereich.....	15
§ 20 Einteilung des Studienjahres	15
Teil B. Studien.....	15
§ 21 Erstellung der Curricula	15
§ 22 Aufnahme von Übergangsbestimmungen in Curricula	15
§ 23 Inhalt der Curricula	16
§ 24 Freie Wahlfächer	17
§ 25 Facheinschlägige Praxis	18
§ 26 Studieneingangs- und Orientierungsphase	18
§ 27 Sonderbestimmungen für gemeinsam eingerichtete Studien	18
§ 28 Sonderbestimmungen für gemeinsame Studienprogramme (joint programmes)	18

Teil C. Lehrveranstaltungen und Prüfungen.....	20
§ 29 Lehrveranstaltungstypen.....	20
§ 30 Präsenzstunden	21
§ 31 Virtuelle Lehre	21
§ 32 Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache.....	22
§ 33 Abhaltung von Lehrveranstaltungen in der lehrveranstaltungsfreien Zeit	22
§ 34 Arten von Prüfungen	22
§ 35 Prüfungsmethoden und Prüfungsformen	22
§ 36 Durchführung von Prüfungen.....	23
§ 36a Technische Anforderungen bei Durchführung von Online-Prüfungen.....	24
§ 36b Ergänzende Bestimmungen für die Durchführung von mündlichen Online-Prüfungen	25
§ 36c Ergänzende Bestimmungen für die Durchführung von schriftlichen Online-Prüfungen.....	26
§ 36d Richtlinien zum Umgang mit künstlicher Intelligenz	27
§ 37 Prüfungskommissionen	27
§ 38 Prüfungen in einem einzigen Prüfungsvorgang.....	27
§ 39 Prüfungstermine für Prüfungen in einem einzigen Prüfungsvorgang.....	28
§ 40 Anmeldung zu Prüfungen in einem einzigen Prüfungsvorgang	29
§ 41 Anmeldung zu prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen	29
§ 42 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmendenzahl	30
§ 43 Durchführung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen	31
§ 44 Beurteilung des Studienerfolgs	32
§ 45 Wiederholung von Prüfungen	32
Teil D Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen und Tätigkeiten.....	34
§ 46 Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen und Tätigkeiten.....	34
Teil E. Bachelor- und Masterarbeiten.....	34
§ 47 Bachelorarbeiten	34
§ 48 Masterarbeiten.....	35
§ 49 Maßnahmen bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen ..	37
§ 50 Einreichung und Veröffentlichungspflicht.....	37
Teil F. Nostrifizierungen	38
§ 51 Antragstellung	38
§ 52 Entscheidung	38
§ 53 Zulassungsfristen	39
Teil G Gefährdung von Hochschulangehörigen oder Dritten	39
§ 54 Gefährdung von Hochschulangehörigen oder Dritten	39

Teil H. Beurlaubung von Studierenden	40
§ 55 Beurlaubung	40
§ 56 Besondere Gründe.....	40
§ 57 Antrag	40
§ 58 Entscheidung	40
Abschnitt IV Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen	41
§ 59 Präambel.....	41
§ 60 Zusammensetzung.....	41
§ 61 Konstituierung	41
§ 62 Aufgaben	42
§ 63 Erfüllung der Aufgaben.....	42
Abschnitt V Frauenförderungsplan und Gleichstellungsplan.....	44
§ 64 Präambel.....	44
§ 65 Rechtliche Grundlagen	44
§ 66 Geltungsbereich des Frauenförderungs- und Gleichstellungsplans.....	44
§ 67 Ziele und Grundsätze.....	45
§ 68 Frauenförderungsgebot.....	45
§ 69 Gleichbehandlungsgebot.....	45
§ 70 Frauenförderung in der Forschung.....	46
§ 71 Frauenförderung in der Lehre	46
§ 72 Frauenförderung im Studium	46
§ 73 Frauenförderung in der Verwaltung.....	47
§ 74 Personalaufnahmen	47
§ 75 Gender-Mainstreaming	48
§ 76 Bewusstseinsbildende Maßnahmen.....	48
§ 77 Genderbeirat	48
§ 78 Vereinbarkeit von Familie und Beruf.....	49
§ 79 Dienstpflichten und Arbeitszeiten.....	49
§ 80 Menschengerechte Arbeitsbedingungen	49
§ 81 Sexuelle Belästigung, geschlechtsbezogene Belästigung, Diskriminierung und Mobbing	50
§ 82 Inklusives Studieren.....	50
§ 83 Aus- und Weiterbildungen	50
§ 84 Mitarbeiter:innengespräch.....	50
Abschnitt VI Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen	51
§ 85 Präambel.....	51

§ 86 Allgemeine Grundsätze	51
§ 87 Hausrecht.....	51
§ 88 Geltungsbereich.....	51
§ 89 Öffnungs- und Benützungszeiten	51
§ 90 Dienstleistungseinrichtungen.....	52
§ 91 Benutzung, Sicherheit und Ordnung	52
§ 92 Unzulässige Betätigungen	53
§ 93 Genehmigungspflichtige Betätigungen	53
§ 94 Fundsachen.....	54
§ 95 Verluste.....	54
§ 96 Haftungseinschränkung.....	54
§ 97 Warn- und Sicherungspflichten	54
§ 98 Waffen	55
§ 99 Parkordnung	55
§ 100 Fahrräder	55
§ 101 Verhalten bei Unfällen oder Verletzungen.....	55
§ 102 Brandschutz	55
§ 103 Sonderordnungen.....	56
§ 104 Verstöße gegen die Hausordnung und Sanktionen.....	56
Abschnitt VII Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule durch Hochschulangehörige und im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit.....	57
§ 105 Präambel.....	57
§ 106 Allgemeine Grundsätze	57
§ 107 Nutzungsvereinbarung	57
§ 108 Kosten.....	58
§ 109 Haftung	58
Abschnitt VIII Akademische Ehrungen	59
§ 110 Präambel.....	59
§ 111 Veranstaltung von akademischen Festakten	59
§ 112 Ehrenzeichen	59
§ 114 Erneuerung akademischer Grade.....	60
Abschnitt IX Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft.....	61
§ 115 Präambel.....	61
§ 116 Gute wissenschaftliche Praxis und wissenschaftliches Fehlverhalten	61

§ 117 Vermittlung und Verantwortung in Leitungsfunktionen und in der Lehre	62
§ 118 Wissenschaftliche Veröffentlichungen	62
§ 119 Veröffentlichungen im Internet und Verwendung von Internet-Quellen	63
Abschnitt X Art und Ausmaß der Einbindung der Absolvent:innen der Pädagogischen Hochschule Kärnten	64
§ 120 Präambel	64
§ 121 Einbindung der Absolvent:innen	64
Abschnitt XI Qualitätsmanagement und Evaluation	65
§ 122 Geltungsbereich und gesetzliche Grundlagen	65
§ 123 Aufgabe und Ziel	65
§ 124 Durchführung	65
§ 125 Veröffentlichung	66
§ 126 Umsetzung	66
Abschnitt XII Wahlordnung für die Wahl eines Mitglieds des Hochschulrates durch das Hochschulkollegium	68
§ 127 Präambel	68
§ 128 Geltungsbereich	68
§ 129 Wahlgrundsätze	68
§ 130 Aktives und passives Wahlrecht	68
§ 131 Wahlkundmachung	68
§ 132 Wahlkommission	69
§ 133 Wahlvorschläge	69
§ 134 Amtliche Stimmzettel	70
§ 135 Durchführung der Wahl	70
§ 136 Einsprüche	71
§ 137 Verständigung der gewählten Person und des Bundesministeriums	71
§ 138 Nachwahl	71
Abschnitt XIII In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	72
§ 139 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten	72
§ 140 Übergangsbestimmungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Abschnitt I

Wahlordnung für die Mitglieder des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium

§ 1 Präambel

Gemäß § 28 Abs 2 Z 1 Hochschulgesetz 2005 (HG 2005) erlässt das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Kärnten folgende Wahlordnung für die Mitglieder des Lehr- und Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium der Pädagogischen Hochschule Kärnten.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der nach § 17 Abs 2 Z 1 und Z 3 HG 2005 aus den Kreisen des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals zu wählenden Mitglieder des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule Kärnten.

§ 3 Wahlgrundsätze

Die aus dem Kreis des Lehrpersonals sowie die aus dem Kreis des Verwaltungspersonals zu wählenden Mitglieder des Hochschulkollegiums sowie deren Stellvertreter:innen sind in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl zu wählen.

§ 4 Wahlberechtigte

- (1) Für die Wahl der Vertreter:innen der Lehrenden sowie deren Stellvertreter:innen in das Hochschulkollegium sind alle Personen aktiv und passiv wahlberechtigt, die am Stichtag dem Lehrpersonal im Sinne des § 18 Abs 1 Z 1 und Z 2 HG 2005 der Pädagogischen Hochschule Kärnten angehören.
- (2) Für die Wahl der Vertreter:innen des Verwaltungspersonals sowie deren Stellvertreter:innen in das Hochschulkollegium sind alle Personen aktiv und passiv wahlberechtigt, die am Stichtag dem Verwaltungspersonal der Pädagogischen Hochschule Kärnten angehören.
- (3) Gehört ein:e Wahlberechtigte:r am Stichtag beiden Personengruppen an, so hat diese Person bis zum Ende der Frist zur Einsichtnahme in das Wähler:innenverzeichnis der:dem Vorsitzenden der Wahlkommission anzugeben, in welchem Personenkreis sie ihr Wahlrecht ausüben will. Wird dies unterlassen, so ist diese Person im Kreis des Lehrpersonals wahlberechtigt.
- (4) Stichtag ist der Tag der Wahlkundmachung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Kärnten.

§ 5 Wahlkommission

- (1) Der:Die Rektor:in bestellt für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Vertreter:innen der Lehrenden sowie der Vertreter:innen des Verwaltungspersonals eine einzige Wahlkommission, deren Größe mit sechs Mitgliedern festgelegt wird. Davon gehören jeweils drei Personen dem Kreis des Lehrpersonals und drei Personen dem Kreis des Verwaltungspersonals an.
- (2) Der:Die Rektor:in bestellt aus dem Kreis der Wahlkommission eine:n Vorsitzende:n der Wahlkommission und deren Stellvertreter:in. Bei Verhinderung des:der Vorsitzenden übernimmt die Stellvertreter:in deren Aufgabenbereiche. Unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung ist die Zusammensetzung der Wahlkommission durch Aushang zu verlautbaren.
- (3) Die Wahlkommission hat hinsichtlich der Wahl der Vertreter:innen des Lehrpersonals und Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Durchführung der Wahl
 2. Auflage der Wähler:innenverzeichnisse,
 3. Prüfung des aktiven und passiven Wahlrechts,
 4. Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge,
 5. Leitung der Wahl,
 6. Entgegennahme der Stimmzettel,
 7. Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses,
 8. Behandlung von Wahlanfechtungen.
- (4) Die:Der Vorsitzende der Wahlkommission hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
 1. Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Wahlkommission,
 2. Vollziehung der Beschlüsse der Wahlkommission,
 3. Sicherung der Protokollführung,
 4. Verlautbarung des Wahlergebnisses,
 5. Evidenzhaltung der Wahlergebnisse.
- (5) Die:Der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich mündlich oder schriftlich (auch elektronisch) zu einer Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung hat frühestens zwei Tage, spätestens aber sieben Tage nach der Einberufung stattzufinden. Die Einberufung zu einer Sitzung der Wahlkommission kann auch bereits in der vorhergehenden Sitzung mündlich erfolgen. Dabei nicht anwesende Mitglieder sind von einer derartigen Einberufung unverzüglich zu verständigen.
- (6) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung und Stimmübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der:des Vorsitzenden.

- (7) Gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (8) Die Funktion der Wahlkommission endet mit der Bildung einer neuen Wahlkommission zur Neuwahl der Vertreter:innen des Lehrpersonals und Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium der Pädagogischen Hochschule Kärnten.

§ 6 Wahlkundmachung

- (1) Der:Die Rektor:in setzt Ort und Zeit der Wahlen fest. Sie:Er hat zu entscheiden, ob die Wahl an einem oder an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen und an einem oder mehreren Orten durchzuführen ist. Wird die Wahl an mehreren Tagen und bzw. oder an verschiedenen Wahlorten durchgeführt, ist sicherzustellen, dass jede wahlberechtigte Person ihr Wahlrecht nur einmal ausüben kann.
- (2) Die Wahlkundmachung ist spätestens zehn Arbeitstage vor dem geplanten Wahltermin durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Kärnten bekannt zu machen.
- (3) Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:
 - 1. Benennung der Kreise der Wahlberechtigten gemäß § 4 Abs 1 und Abs 2,
 - 2. die Frist und den Ort für die Einsichtnahme in die Wähler:innenverzeichnisse,
 - 3. den Stichtag für die Wahlberechtigung,
 - 4. den Tag bzw. die Tage der Wahl und den für die Stimmabgabe möglichen Zeitraum,
 - 5. den Ort bzw. die Orte der Stimmabgabe,
 - 6. die Art und Weise der Kandidatur.

§ 7 Wähler:innenverzeichnisse

- (1) Die beiden Wähler:innenverzeichnisse, in dem alle am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten aus der Gruppe des Lehrpersonals sowie aus der Gruppe des Verwaltungspersonals aufscheinen, haben zumindest den Vor- und Nachnamen zu enthalten und sind dem Vorsitz der Wahlkommission spätestens drei Tage nach der Wahlkundmachung durch die Personalabteilung zur Verfügung zu stellen. Sie sind in einem für die Wahlberechtigten zugänglichen Büro zur Einsicht aufzulegen.
- (2) Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, in das betreffende Wähler:innenverzeichnis ihres Personenkreises in einer in der Wahlkundmachung angegebenen Frist von zumindest fünf Arbeitstagen Einsicht zu nehmen. Während dieser Frist besteht die Möglichkeit gegen dieses Wähler:innenverzeichnis bei dem Vorsitz der Wahlkommission schriftlich einen begründeten Einspruch zu erheben. Die Wahlkommission hat unmittelbar nach Ablauf der Einspruchsfrist über die eingegangenen Einsprüche zu entscheiden. Das allfällig berichtigte Wähler:innenverzeichnis ist Grundlage für die Wahlabwicklung.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) Ein Wahlvorschlag drückt die Kandidatur als Mitglied und als stellvertretendes Mitglied des Hochschulkollegiums aus. Das bedeutet, dass eine ausschließliche Kandidatur als Mitglied oder eine ausschließliche Kandidatur als stellvertretendes Mitglied nicht zulässig ist.
- (2) Jede:r aktiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge für die Wahl bis spätestens vier Arbeitstage vor dem Wahltag bei dem Vorsitz der Wahlkommission einbringen. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine einzige Person mit zumindest Vor- und Nachnamen benennen.
- (3) Der Vorsitz der Wahlkommission hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend der einbringenden Person des Wahlvorschlages mitzuteilen. Die Wahlkommission entscheidet über die Zulassung des Wahlvorschlages. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens drei Arbeitstage vor der Wahl durch Aushang zu verlautbaren sowie auch während der Wahl durch Aushang im Wahllokal ersichtlich zu machen.
- (4) Der:die vorgeschlagen:e Kandidat:in hat auf dem Wahlvorschlag mit eigenhändiger Unterschrift die Kandidatur zu bestätigen. Bei Fehlen der Unterschrift ist der Wahlvorschlag ungültig.
- (5) Die Wahlkommission hat unmittelbar nach Feststellung der zugelassenen Bewerbungen zwei von gleicher Beschaffenheit und einheitlichem Format gestalteten Arten von Stimmzetteln aufzulegen – eine für den Wahlkreis des Lehrpersonals und eine für den Wahlkreis des Verwaltungspersonals. Diese Stimmzettel haben jeweils alle zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihung zu enthalten. Weiters muss auf den Stimmzetteln angeführt sein, wie die Wahlpunkte gemäß § 9 Abs 4 zu vergeben sind.

§ 9 Wahlvorgang

- (1) Der Vorsitz der Wahlkommission leitet die Wahl und bestellt eine protokollführende Person aus dem Kreis der Wahlkommission, welche über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift führt.
- (2) Sofern eine wahlberechtigte Person den Mitgliedern der Wahlkommission nicht persönlich bekannt ist, hat sie ihre Identität durch die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder ihres Ausweises für Bedienstete der Pädagogischen Hochschule Kärnten nachzuweisen.
- (3) Die Stimmabgabe ist nur dann gültig, wenn sie durch Verwendung der von der Wahlkommission aufgelegten Stimmzettel durchgeführt wird und ist nur während der ausgeschriebenen Wahlzeiten an den ausgeschriebenen Wahlorten möglich. Angehörige des Lehrpersonals wählen mit den Stimmzetteln für das Lehrpersonal, Angehörige des Verwaltungspersonals wählen mit den Stimmzetteln für das Verwaltungspersonal. Die Wahlen sind unter Verwendung einer Wahlzelle und einer Wahlurne geheim durchzuführen. Eine Briefwahl mittels Wahlkarte ist ausgeschlossen.
- (4) Die Stimmabgabe hat derart zu erfolgen, dass
 1. die Wahlberechtigten aus dem Kreis des Lehrpersonals auf dem Stimmzettel für die Kandidat:innen alle Wahlpunkte von 6 abwärts bis 1 zu vergeben haben. Jeder kandidierenden Person können nur einmal Wahlpunkte zugeordnet werden. Zugeordnete Wahlpunkte können kein zweites Mal vergeben werden.

2. die Wahlberechtigten aus dem Kreis des Verwaltungspersonals auf dem Stimmzettel für die Kandidat:innen alle Wahlpunkte von 2 abwärts bis 1 zu vergeben haben. Jeder kandidierenden Person können nur einmal Wahlpunkte zugeordnet werden. Zugeordnete Wahlpunkte können kein zweites Mal vergeben werden.
- (5) Die Stimme ist gültig, wenn der Wähler:innenwille aus dem Stimmzettel eindeutig hervorgeht und die im Abs 4 formulierten Bestimmungen zur Stimmabgabe eingehalten wurde.
- (6) Unmittelbar nach Beendigung der Wahl hat die Wahlkommission die Gültigkeit der Stimmabgabe zu prüfen und die Zahl der gültigen sowie der ungültigen Stimmen festzustellen. Aufgrund der gültigen Stimmen ist die auf die einzelnen Kandidat:innen entfallende Zahl an Wahlpunkten festzustellen. Die Kandidat:innen aus dem Kreis des Lehrpersonals sowie die Kandidat:innen aus dem Kreis des Verwaltungspersonals sind entsprechend der erhaltenen Wahlpunkte jeweils zu reihen. Bei Punktegleichstand entscheidet das Los. Diese Feststellungen und Vorgänge sind im Protokoll festzuhalten und von der Wahlkommission zu unterfertigen.

§ 10 Wahlergebnis

- (1) Als Vertreter:innen des Lehrpersonals gewählt gelten die ersten sechs aufgrund ihrer erreichten Wahlpunkte und bei Punktegleichstand per Losentscheid gereihten Kandidat:innen. Als ihre Stellvertreter:innen gewählt gelten die nächsten sechs aufgrund ihrer erreichten Wahlpunkte und bei Punktegleichstand per Losentscheid gereihten sechs Kandidat:innen.
- (2) Als Vertreter:innen des Verwaltungspersonals gewählt gelten die ersten zwei aufgrund ihrer erreichten Wahlpunkte und bei Punktegleichstand per Losentscheid gereihten Kandidat:innen. Als ihre Stellvertreter:innen gewählt gelten die nächsten zwei aufgrund ihrer erreichten Wahlpunkte und bei Punktegleichstand per Losentscheid gereihten Kandidat:innen.
- (3) Der:die gewählte Kandidat:in hat die Annahme der Wahl per Unterschrift zu bestätigen.
- (4) Nimmt ein:e Kandidat:in die Wahl durch schriftliche Erklärung nicht an, rücken die nächstgereihten Kandidat:innen gemäß der in Abs 1 und Abs 2 formulierten Regeln nach.
- (5) Das Wahlergebnis ist protokollarisch festzuhalten. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen.
- (6) Der Vorsitz der Wahlkommission hat unverzüglich die Kundmachung der Wahlergebnisse durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Kärnten zu veranlassen und informiert ebenso unverzüglich den:die Rektor:in über das Wahlergebnis. Darüber hinaus ist eine informelle unverzügliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegenüber den Wahlberechtigten möglich.

§ 11 Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann von jeder wahlberechtigten Person in Bezug auf deren Wahlkreis innerhalb einer Woche ab Kundmachung des Wahlergebnisses schriftlich bei dem Vorsitz der Wahlkommission begründet angefochten werden.

- (2) Richtet sich der Einspruch lediglich gegen die zahlenmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses, hat die Wahlkommission den Einspruch zu prüfen und unrichtige Ermittlungen richtigzustellen, die erfolgten Verlautbarungen erforderlichenfalls zu widerrufen und das richtige Wahlergebnis zu verlautbaren.
- (3) Die Wahlkommission hat die Wahl im betroffenen Kreis für ungültig zu erklären, wenn der begründete Verdacht auf regelwidrige bzw. rechtswidrige Beeinflussung des Wahlergebnisses besteht. Im entsprechenden Kreis ist unverzüglich eine Neuwahl gemäß dieser Wahlordnung durchzuführen.

§ 12 Vertreter:innen der Hochschüler:innenschaft

- (1) Die Studierendenvertretung hat drei Mitglieder sowie drei Ersatzmitglieder in das Hochschulkollegium zu entsenden.
- (2) Der:die Rektor:in hat die Studierendenvertretung dazu aufzufordern, spätestens fünf Arbeitstage vor der konstituierenden Sitzung des Hochschulkollegiums eine Liste mit den Namen der drei Mitglieder und der drei Ersatzmitglieder für das Hochschulkollegium vorzulegen.

§ 13 Konstituierende Sitzung des Hochschulkollegiums

- (1) Der:die Rektor:in hat die konstituierende Sitzung des Hochschulkollegiums innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Rechtskraft der Wahl anzuberaumen und dazu sämtliche gewählten Mitglieder des Hochschulkollegiums schriftlich einzuberufen. Die Ersatzmitglieder sind für den Verhinderungsfall gewählter Mitglieder vom Termin zu verständigen. Die Frist für die Einberufung beträgt zumindest fünf Arbeitstage.
- (2) Für den Fall, dass der:die Rektor:in nicht fristgerecht die Einberufung zur konstituierenden Sitzung durchführt, ist jedes in das Hochschulkollegium gewählte Mitglied zur Einberufung der konstituierenden Sitzung befugt.
- (3) Die konstituierende Sitzung des Hochschulkollegiums wird durch das an Lebensjahren älteste Mitglied bis zur Wahl des Vorsitzes geführt. Die Wahl des Vorsitzes des Hochschulkollegiums und dessen Stellvertretung hat unmittelbar nach Feststellung der Beschlussfähigkeit des Hochschulkollegiums zu erfolgen.
- (4) Das Hochschulkollegium ist gemäß § 17 Abs 9 HG 2005 beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und je ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden und des Verwaltungspersonals anwesend sind.
- (5) Der Vorsitz des Hochschulkollegiums und die Stellvertretung sind aus dem Kreis des Lehrpersonals zu wählen. Stimmenthaltung und Stimmübertragung sind nicht zulässig. Auf begründeten Antrag mindestens eines Mitglieds des Hochschulkollegiums hat eine geheime Wahl zu erfolgen. Gewählt ist jene:r Kandidat:in, die:der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird die erforderliche Mehrheit von keiner kandidierenden Person erreicht, so hat eine Stichwahl zwischen jenen Kandidat:innen zu entscheiden, die im ersten

Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit der Stichwahl entscheidet das Los.

- (6) Im Übrigen beschließt das Hochschulkollegium im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst eine Geschäftsordnung.

§ 14 Vorzeitiges Ausscheiden und Abberufung

- (1) Mitglieder des Hochschulkollegiums sowie deren Stellvertreter:innen aus dem Kreis des Lehrpersonals und Verwaltungspersonals können ihre Funktion jederzeit ohne Angabe von Gründen zurücklegen.
- (2) Mitglieder des Hochschulkollegiums aus dem Kreis des Lehrpersonals sowie deren Stellvertreter:innen scheiden mit der Beendigung ihrer Zugehörigkeit gemäß § 18 Abs 1 Z 1 und Z 2 HG 2005 an der Pädagogischen Hochschule Kärnten aus dem Hochschulkollegium aus. Mitglieder des Hochschulkollegiums aus dem Kreis des Verwaltungspersonals sowie deren Stellvertreter:innen scheiden mit der Beendigung ihres Dienstverhältnisses an der Pädagogischen Hochschule Kärnten aus dem Hochschulkollegium aus.
- (3) Ein Mitglied des Hochschulkollegiums kann durch eine Abstimmung des jeweiligen Kreises der Wahlberechtigten abberufen werden, wenn es seine Pflichten als Mitglied des Hochschulkollegiums gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder nicht mehr dazu in der Lage ist, seine Pflichten entsprechend zu erfüllen. Ein diesbezüglicher begründeter Antrag ist mit der nachweislichen Unterstützung von einem Viertel der Wahlberechtigten aus dem jeweiligen Kreis bei dem:der Rektor:in schriftlich einzubringen.
- (4) Bei Vorliegen der entsprechenden Unterstützung des Antrags gemäß Abs 3 hat der:die Rektor:in das Verfahren zur Abberufung unverzüglich einzuleiten. Die Einberufung zur Abstimmung ist unter Einhaltung einer Frist von zehn Arbeitstagen im Mitteilungsblatt zu verlautbaren. Diese Verlautbarung hat auch Ort und Zeitpunkt der Abstimmung zu enthalten.
- (5) Über die Abberufung entscheiden die im Zeitpunkt der Kundmachung der Einberufung aktiv Wahlberechtigten des betroffenen Wahlkreises. Für eine Abberufung ist eine Wahlbeteiligung von mindestens der Hälfte der Wahlberechtigten und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist unverzüglich im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.
- (6) Im Falle eines Rücktritts oder einer Abberufung haben die gewählten Mitglieder und Stellvertreter:innen entsprechend der erfolgten Reihung an die Stelle des ausscheidenden Mitglieds zu treten.

Abschnitt II

Einrichtung von monokratischen Organen

§ 15 Präambel

Gemäß § 28 Abs 2 Z 2 HG 2005 ist mit der Satzung ein monokratisches Organ für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen einzurichten.

§ 16 Einrichtung des monokratischen Organs

Für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen ist der:die Vizerektor:in für Lehre und Schulentwicklungsberatung zuständig.

§ 17 Aufgaben des monokratischen Organs

- (1) Das für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen eingerichtete monokratische Organ hat in seinem jeweiligen sachlichen Wirkungsbereich insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
1. die Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen gemäß § 44 Abs 1 HG 2005,
 2. die Nichtigerklärung von Beurteilungen gemäß § 45 Abs 1 HG 2005,
 3. die Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse gemäß § 46 Abs 4 HG 2005,
 4. die Anerkennung von Prüfungen gemäß § 56 HG 2005,
 5. die Anerkennung von Bachelor- und Masterarbeiten gemäß § 57 HG 2005,
 6. die Beurlaubung von Studierenden gemäß § 58 HG 2005,
 7. die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung) gemäß § 68 HG 2005,
 8. die Erlassung von Bescheiden in sonstigen studienrechtlichen Angelegenheiten.
- (2) Das für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen eingerichtete monokratische Organ kann die zuständige Institutsleitung oder deren Stellvertretung mit der Aufbereitung der Entscheidungsgrundlagen und Vorbereitung der Entscheidungen beauftragen.

§ 18 Vertretungsregelung

Für den Fall einer länger dauernden Verhinderung des für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen eingerichteten monokratischen Organs erfolgt die Vertretung durch den:die zweite:n Vizerektor:in.

Abschnitt III

Studienrechtliche Bestimmungen

Teil A. Allgemeine Bestimmungen

§ 19 Geltungsbereich

Die studienrechtlichen Bestimmungen gelten für die an der Pädagogischen Hochschule Kärnten eingerichteten ordentlichen Studien gemäß § 35 Z 2 HG 2005.

§ 20 Einteilung des Studienjahres

- (1) Das Hochschulkollegium hat die Unterrichtswochen und die Lehrveranstaltungszeit des Wintersemesters und des Sommersemesters festzulegen. Das hat so zu erfolgen, dass das Studienjahr zwischen 28 und 30 Unterrichtswochen und jedes Semester mindestens 14 Unterrichtswochen enthält. Für die Lehrveranstaltungszeit ist einmal im Studienjahr ein ununterbrochener Zeitraum von mindestens acht Wochen vorzusehen.
- (2) In Studienjahren, in denen aufgrund von höherer Gewalt der Präsenzbetrieb an der Hochschule für mehr als zwei Wochen während der Lehrveranstaltungszeit eines Semesters ausgesetzt wird, kann das Hochschulkollegium die Einteilung des Studienjahres nachträglich ändern. In diesem Fall ist es ausreichend, wenn die ununterbrochene Lehrveranstaltungszeit gem. Abs. 1 mindestens vier Wochen beträgt.

Teil B. Studien

§ 21 Erstellung der Curricula

- (1) Curricula sind nach der Stellungnahme des Hochschulrates gemäß § 12 Absatz 9 Nr. 3 HG vom Hochschulkollegium gemäß § 17 Absatz 1 Nr. 4 HG zu erlassen und vom Rektorat gemäß § 42 Abs. 5 HG zu genehmigen. Stimmt das Rektorat dem Curriculum zu, gilt das Curriculum mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt als erlassen. Stimmt das Rektorat dem Curriculum nicht zu, ist es mit einer Begründung an das Hochschulkollegium zurückzuverweisen.
- (2) Wird das Curriculum an das Hochschulkollegium zurückverwiesen, hat dieses es unter Berücksichtigung der beigefügten Begründung neuerlich zu behandeln und zu beschließen.

§ 22 Aufnahme von Übergangsbestimmungen in Curricula

- (1) Ordentliche, in einem Curriculum zugelassene Studierende sind nach dem Inkrafttreten eines neuen Curriculums für das betreffende Studium berechtigt, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossene Studium den Bestimmungen des bisher auf sie anzuwendenden Curriculums folgend abzuschließen. Dafür ist mindestens der sich aus den für das Studium vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkten ergebende Zeitraum zuzüglich zweier Semester vorzusehen.

- (2) Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, sind die Studierenden dem Curriculum in der jeweils geltenden Fassung unterstellt. Im Übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit innerhalb der entsprechenden Zulassungsfristen freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.
- (3) Im Curriculum sind spezifische Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des alten und des neuen Curriculums festzulegen. Diese Bestimmungen haben sicherzustellen, dass die Studienleistungen von Studierenden, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des neuen Curriculums begonnen haben und dem neuen Curriculum unterstellt werden, hinsichtlich des Arbeitsaufwandes nach ECTS-Anrechnungspunkten in vollem Ausmaß berücksichtigt werden. Gegebenenfalls hat das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ innerhalb der in Abs. 1 vorgesehenen Zeit dafür Sorge zu tragen, dass Lehrveranstaltungen, die im alten Curriculum verpflichtend vorgesehen waren, nach dem Inkrafttreten des neuen Curriculums weiter angeboten werden, falls die Beendigung des Studiums nach dem alten Curriculum ansonsten nicht möglich wäre.
- (4) Das Hochschulkollegium ist berechtigt, Änderungen des Curriculums vorzunehmen, denen die Studierenden ohne Übergangsfristen sofort unterstellt sind, sofern lediglich punktuelle Änderungen vorgenommen werden, die keine Auswirkungen auf den Verlauf des Studiums haben. Übergangsfristen müssen insbesondere bei
 - a. grundlegenden Änderungen der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums,
 - b. Änderungen der Art des Studiums sowie
 - c. Neudefinitionen von Modulen oder Prüfungen, sofern sich dadurch Auswirkungen auf den Verlauf des Studiums ergeben könnenbeschlossen werden.
- (5) Bei Änderungen des Curriculums, denen die Studierenden ohne Übergangsfrist sofort unterstellt sind, sind im neuen Curriculum Bestimmungen vorzusehen, welche sicherzustellen haben, dass Studienleistungen von Studierenden, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des neuen Curriculums begonnen haben, hinsichtlich des Arbeitsaufwandes nach ECTS-Anrechnungspunkten in vollem Aufmaß berücksichtigt werden.

§ 23 Inhalt der Curricula

- (1) Im Curriculum ist jedenfalls festzulegen:
 1. die deutsche Bezeichnung des Studiums,
 2. die Zuordnung des Studiums zu einer Gruppe gem. § 38 Abs. 1 oder 1a HG 2005,
 3. Qualifikationsprofil,
 4. die Bezeichnung der Module, die ihnen jeweils zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkte und die Angabe, ob das betreffende Modul verpflichtend zu absolvieren ist oder aus mehreren Modulen gewählt werden kann,
 5. die Beschreibung der in den Modulen zu erwerbenden Kompetenzen, Kenntnisse, Methoden oder Fertigkeiten,
 6. die Bezeichnung der in den Modulen zu absolvierenden Lehrveranstaltungen, die ihnen jeweils zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkte und Präsenzstundenausmaße, deren Lehrveranstaltungs-Typen und die Angabe, ob die betreffende Lehrveranstaltung verpflichtend zu absolvieren ist oder aus mehreren Lehrveranstaltungen gewählt werden kann,

7. Anmeldevoraussetzungen, Anzahl der möglichen Teilnehmenden und Reihungskriterien für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, sofern sie von § 42 abweichen,
 8. Bestimmungen über eine allfällige facheinschlägige Praxis gem. § 25 einschließlich deren Umfang in ECTS-Anrechnungspunkten,
 9. Empfehlungen für ein Auslandsstudium sowie gegebenenfalls Regelungen über die Durchführung von verpflichtenden Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums,
 10. Regelungen über die Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie bei der Abfassung von Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten, wissenschaftlichen Arbeiten oder sonstigen Beiträgen von Studierenden, sofern sie über § 32 hinausgehen,
 11. Regelungen über den Einsatz von virtueller Lehre, sofern sie über § 31 hinausgehen.
 12. nähere Bestimmungen über die Abfassung von Bachelor- und Masterarbeiten,
 13. die Prüfungsordnung, sofern im betreffenden Studium über die Bestimmungen des Hochschulgesetzes und der Satzung hinausgehende Regelungen erforderlich sind,
 14. Regelungen zur Bachelor- oder Masterprüfung, sofern eine solche Prüfung im betreffenden Studium vorgesehen ist, wobei insbesondere die Fächer und die Art der Prüfung festzulegen sind,
 15. der bei Abschluss des Studiums zu verleihende akademische Grad,
 16. die Übergangsbestimmungen und Bestimmungen über das In-Kraft-Treten des Curriculums und der Änderungen.
- (2) Curricula sind so zu gestalten, dass die Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entspricht. Das Hochschulkollegium hat sich daher nachweislich damit zu befassen, ob die Zuordnung der ECTS-Anrechnungspunkte zu den einzelnen Prüfungen und Modulen angemessen ist (§§ 33 Abs 2 und 42 Abs 2 HG).
 - (3) Module sind Studienteile, deren Kompetenzen im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen erworben werden.
 - (4) Wird als Voraussetzung zur Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung gemäß § 42 Abs. 7 HG 2005 die Ablegung einer oder mehrerer Prüfungen vorgeschrieben, so ist dies nur dann zulässig, wenn Studierende ohne Absolvierung des Stoffes jener Prüfung die in der Lehrveranstaltung zu erwerbenden Kompetenzen, Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden nicht erwerben können.
 - (5) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sind die Teilnehmendenzahlen so festzulegen, dass eine individuelle Betreuung der Studierenden möglich ist.

§ 24 Freie Wahlfächer

- (1) Freie Wahlfächer sind Module oder Lehrveranstaltungen, die die Studierenden frei aus dem Lehrangebot aller in- und ausländischen Universitäten sowie aller inländischen Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen wählen können.
- (2) Im Curriculum besteht die Möglichkeit, eine berufsorientierte Praxis im Rahmen der freien Wahlfächer im Ausmaß von maximal 12 ECTS-Anrechnungspunkten anzubieten, wobei eine Woche im Sinne einer Vollbeschäftigung 1,5 ECTS-Anrechnungspunkten entspricht. Als Praxis gilt auch die aktive Teilnahme an einer wissenschaftlichen Veranstaltung. Diese Praxis ist von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ zu genehmigen und hat in

sinnvoller Ergänzung zum Studium zu stehen. Die Absolvierung der berufsorientierten Praxis ist durch die Stelle, an der die Praxis absolviert wurde, zu bestätigen.

§ 25 Facheinschlägige Praxis

Zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten kann den Studierenden im Curriculum zusätzlich zu den pädagogisch-praktischen Studien die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis vorgeschrieben werden. Im Curriculum sind geeignete Ersatzformen festzulegen, falls die Absolvierung einer Praxis nicht möglich ist. Die Absolvierung der facheinschlägigen Praxis ist durch die Stelle, an der die Praxis absolviert wurde, zu bestätigen.

§ 26 Studieneingangs- und Orientierungsphase

- (1) In Curricula für Bachelorstudien ist festzulegen, welche für das erste Semester des Studiums vorgesehenen Lehrveranstaltungen die Studieneingangs- und Orientierungsphase bilden.
- (2) Neben den Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase können weitere Prüfungen in einem Umfang von 22 ECTS-Anrechnungspunkten gemäß den im Curriculum genannten Anmeldevoraussetzungen absolviert werden. Ein Vorziehen von Prüfungen über diesen Umfang hinaus ist nicht möglich.

§ 27 Sonderbestimmungen für gemeinsam eingerichtete Studien

- (1) In Curricula für gemeinsam eingerichtete Studien ist die Zuordnung der einzelnen Module oder Prüfungen zu den beteiligten Bildungseinrichtungen festzulegen.
- (2) In Curricula für gemeinsam eingerichtete Studien können auch andere als die in § 29 festgelegten Lehrveranstaltungstypen vorgesehen werden.

§ 28 Sonderbestimmungen für gemeinsame Studienprogramme (joint programmes)

- (1) Bachelor- und Masterstudien können in Form von gemeinsamen Studienprogrammen angeboten werden.
- (2) Gemeinsame Studienprogramme können entweder als eigenständige Studien oder als innerhalb eines Studiums wählbare Studienschwerpunkte eingerichtet werden.
- (3) Wird ein gemeinsames Studienprogramm als wählbarer Studienschwerpunkt innerhalb eines Studiums angeboten, sind im Curriculum bei Bedarf die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen des gemeinsamen Studienprogramms festzulegen.
- (4) Über die Durchführung des gemeinsamen Studienprogramms ist eine Vereinbarung mit den beteiligten Bildungseinrichtungen abzuschließen, die jedenfalls die folgenden Inhalte zu umfassen hat:
 1. Beteiligte Bildungseinrichtungen und deren Rolle, Rechte und Pflichten im Rahmen der Kooperation;
 2. Rechtliche Voraussetzungen;
 3. Regelungen zu Bewerbung und Auswahlverfahren;
 4. Regelungen über die Zulassung zum Studium einschließlich der erforderlichen Sprachkenntnisse;
 5. Qualifikationsprofil und Inhalt des gemeinsamen Studienprogramms;

6. Festlegung der Leistungen, die die Studierenden an den beteiligten Bildungseinrichtungen zu erbringen haben;
 7. Regelungen über Studienbeiträge;
 8. Festlegung der akademischen Grade;
 9. Regelungen über die Organisation und die Finanzierung des Programms;
 10. Bestimmungen zum Datenschutz;
 11. Regelungen zur Qualitätssicherung.
- (5) In der Vereinbarung gem. Abs 4 können bei Bedarf im Rahmen der Vorgaben gem. § 39a Abs 1 HG vom Hochschulgesetz abweichende Regelungen, insbesondere in den folgenden Bereichen getroffen werden:
1. Zulassungsfristen und Zulassungsvoraussetzungen einschließlich der Möglichkeit ein Aufnahmeverfahren durchzuführen und
 2. Studienbeitrag
- (6) Die Vereinbarung ist gemeinsam mit dem Curriculum dem Stimmrechtsverfahren gemäß § 33 Abs 2 zu unterziehen.
- (7) Im Curriculum eines gemeinsamen Studienprogramms kann vorgesehen werden, dass einzelne Lehrveranstaltungen virtuell unter der Verantwortung aller oder einzelner beteiligter Bildungseinrichtungen angeboten werden und zu absolvieren sind.

Teil C. Lehrveranstaltungen und Prüfungen

§ 29 Lehrveranstaltungstypen

An der Pädagogischen Hochschule Kärnten können folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten werden:

1. **Vorlesungen (VO)** führen in Inhalte und/oder Methoden oder in Teilbereiche eines Fachs ein. Sie ermöglichen Orientierung und den Aufbau grundlegender wissenschaftlicher Erkenntnisse und werden meist als Vortrags(reihe) durchgeführt. Dabei wird jedoch das Verfügen-Können über das vorgestellte deklarative und prozedurale Wissen (über fachspezifische und überfachliche Fähigkeiten) durch begleitende Aufgabenstellungen sichergestellt. Vorlesungen können auch virtuell angeboten werden.
2. **Arbeitsgemeinschaften (AG)** dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen mithilfe von Methoden und Techniken forschenden Lernens. Die Vertiefung von Inhalten (aus Vorlesungen und Seminaren) erfolgt anhand von übergreifenden und/oder anwendungsorientierten Aufgabenstellungen. Hierbei handelt es sich um kleine (oft selbstorganisierte) Gruppen von Studierenden. Der Kompetenzerwerb fokussiert dabei auch auf die wissenschaftlich berufsbezogene Zusammenarbeit.
3. **Exkursionen (EX)** tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung von Inhalten/Themen von Lehrveranstaltungen durch Einbindung externer Lernorte bei und werden im Rahmen der Lehrveranstaltung vor- und nachbereitet.
4. **Künstlerischer Gruppenunterricht (KG)** ist eine Lehrveranstaltung in Form von Gruppenunterricht, die der Entfaltung der individuellen gestalterischen Anlagen der Studierenden sowie der Vermittlung gestalterisch-technischer Fähigkeiten dient.
5. **Kurse (KS)** sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden die Lehrinhalte gemeinsam mit den Lehrenden erfahrungs- und anwendungsorientiert bearbeiten.
6. **Laborübungen (LU)** dienen der Vermittlung und praktischen Übung experimenteller Techniken und Fähigkeiten.
7. **Praktika (PR/PK)** fokussieren die (Mit)Arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie der Fähigkeit zu Selbstregulation nehmen dabei einen breiten Raum ein. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika die Vorbereitung und Reflexion von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Begleitveranstaltungen zu den Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein, stellen Verbindungen zu den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen Evaluierung und Selbstreflexion.
8. **Proseminare (PS)** sind Vorstufen zu Seminaren. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen zu behandeln.
9. **Privatissima (PV)** sind spezielle Forschungsseminare.
10. **Seminare (SE)** dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Fachs oder Teilbereichen eines Fachs in der gemeinsamen erfahrungs- und anwendungsorientierten Erarbeitung. Die Lehrenden wählen Inhalte/Themen aus, deren Bearbeitung mittleres Komplexitätsniveau erfordert. Zielsetzung ist der Auf- und Ausbau von

Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von fachlichen, fachdidaktischen und praxis- bzw. berufsfeldbezogenen Aufgabenstellungen. Lernformen, die zur Anwendung kommen, umfassen z.B. Literatur- oder andere Formen fachspezifischer Recherchen, Entwicklung eigener Fragestellungen, sach- und mediengerechte Darstellung der Ergebnisse – inklusive kritischer Reflexion und Diskussion. Die Arbeit an Themen kann sowohl in eigenständiger Arbeit als auch im Team oder in Projekten erfolgen. Seminare können virtuell angeboten werden, wenn die Kommunikation und Kooperation der Beteiligten durch geeignete Angebote (elektronische Plattformen, Chats, E-Mail etc.) gewährleistet sind.

11. **Übungen (UE)** ermöglichen den Erwerb und die Vertiefung von Fähigkeiten und Fertigkeiten durch selbstständiges Arbeiten. Übungen fördern den auf praktisch-berufliche Ziele der Studien ausgerichteten Kompetenzerwerb. Übergeordnetes Ziel ist dabei der Aufbau grundlegender Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von wissenschaftlichen und/oder berufsfeldbezogenen Aufgaben.
12. **Vorlesungen mit Übung (VU)** kombinieren Vorlesungsteile mit seminaristischen Formen oder angeleiteter selbstständiger Arbeit der Studierenden. Die Vorlesungsteile finden in der Großgruppe statt, bei den Übungen wird die Gruppe geteilt.
13. **Integrierte Vorlesungen (VI)** sind Lehrveranstaltungen, in denen ein Vorlesungsteil mit einem didaktisch verknüpften Kurs-, Übungs-, Proseminar- oder Seminarteil untrennbar kombiniert und gemeinsam beurteilt wird.

§ 30 Präsenzstunden

Das Präsenzstundenausmaß ist die Zeit, in der Lehrende und Studierende im Rahmen von Lehrveranstaltungen zum Zweck des Erwerbs von Kompetenzen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Methoden zusammentreffen. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten. Zu allen Lehrveranstaltungen sind Präsenzstundenausmaße in Semesterwochenstunden anzugeben. Eine Semesterwochenstunde entspricht 15 Unterrichtseinheiten.

§ 31 Virtuelle Lehre

- (1) Als virtuelle Lehre gilt Lehre, bei der sich Lehrende und Studierende physisch an unterschiedlichen Orten befinden und die über das Internet stattfindet. Synchron virtuelle Lehre ist Lehre, bei der Lehrende und Studierende zeitgleich in einem fest definierten Zeitraum an einer Lehrveranstaltungseinheit teilnehmen. Asynchrone virtuelle Lehre ist Lehre, die orts- und zeitunabhängig stattfindet.
- (2) Vorlesungen können bis zu 100% synchron angeboten werden.
- (3) Allgemeine prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen können – wenn es sinnvoll erscheint – einen Anteil von bis zu 50% synchroner Online-Lehre haben. Dabei werden die in PH-Online gesetzten Lehrveranstaltungszeiten eingehalten.
- (4) Lehrveranstaltungen mit praktischen Elementen bzw. handlungsorientierte prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sollen überwiegend in Präsenz abgehalten werden. Wenn es sinnvoll erscheint, können bis zu 20% der Lehrveranstaltungstermine synchron-online durchgeführt werden. Dabei werden die in PH-Online gesetzten Lehrveranstaltungszeiten eingehalten.
- (5) Fortbildungslehrveranstaltungen können je nach Situation und Zielsetzung in Präsenz, online oder als Blended Learning durchgeführt werden. Grundsätzlich wird im Programm der

Fortbildung und Beratung ein variabler Anteil von Online-Lehre angestrebt, der sich am Mehrwert für die Fortbildungsstudierenden orientiert.

- (6) Studienanfänger:innen sollten mehr Präsenz- und weniger Online-Lehre absolvieren, in berufsbegleitenden Studien oder in Masterstudien kann der Online-Anteil höher sein.
- (7) Alle Anteile der asynchronen Online-Lehre dürfen nur mit Genehmigung des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs über den Dienstweg nach Vorlage eines hochschuldidaktisch begründeten Antrags durchgeführt werden. Höhere Online-Anteile bei (3) und (4) bedürfen ebenfalls einer Genehmigung durch das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs.
- (8) Die Studierenden sind vor Beginn des Semesters in geeigneter Weise über Ziele, Form, Termine und Methoden der Lehrveranstaltung sowie über Inhalt, Form, Methoden, Termine, Beurteilungskriterien und -maßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 42a HG) zu informieren. Ebenso hat eine Information über den geplanten Einsatz von digitalen Lehr- und Lernelementen und -formaten sowie virtueller Lehre zu erfolgen. Zudem sind vor Beginn des Semesters die Standards, die die technischen Geräte der Studierenden erfüllen müssen, um an Online-Prüfungen teilnehmen zu können, bekanntzugeben (§ 42b Z 1 HG).

§ 32 Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache

Sofern im Curriculum nichts Anderes vorgesehen ist, können Lehrveranstaltungen und Prüfungen mit Zustimmung des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs in einer Fremdsprache abgehalten werden. Darüber hinaus ist die Lehrveranstaltungsleitung berechtigt, die Lehrveranstaltung oder Prüfung in einer Fremdsprache abzuhalten, wenn der Gegenstand des Studiums, des Moduls oder der Prüfung diese Fremdsprache ist.

§ 33 Abhaltung von Lehrveranstaltungen in der lehrveranstaltungsfreien Zeit

Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ ist berechtigt, auf Antrag von Studierenden, von Lehrveranstaltungsleitung, oder von Institutsleitung Lehrveranstaltungen in der lehrveranstaltungsfreien Zeit zu genehmigen, wenn dies organisatorisch oder fachlich notwendig ist. Die betroffenen Lehrveranstaltungsleitungen sind jedenfalls anzuhören.

§ 34 Arten von Prüfungen

- (1) Prüfungen können in einem einzigen Prüfungsvorgang oder im Rahmen prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen angeboten werden.
- (2) Sämtliche Prüfungen können als Einzelprüfungen von einer einzelnen prüfenden Person oder als kommissionelle Prüfungen durch eine Prüfungskommission durchgeführt werden.

§ 35 Prüfungsmethoden und Prüfungsformen

- (1) Prüfungen können mündlich, schriftlich, in Form von Prüfungsarbeiten oder als Kombination von zwei oder drei der genannten Prüfungsmethoden durchgeführt werden.
 1. Mündliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen mündlich zu beantworten sind.
 2. Schriftliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind.

3. Prüfungsarbeiten sind die praktischen, experimentellen, theoretischen und/oder schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Prüfungen zu erbringen sind.
- (2) Prüfungen können unabhängig von der Prüfungsmethode gem. Abs 1 in Form von Präsenzprüfungen oder in Form von Online-Prüfungen durchgeführt werden.
 1. Präsenzprüfungen sind Prüfungen, die in von der Hochschule zur Verfügung gestellten Räumen durchgeführt werden und bei denen die prüfende Person bzw. die Prüfungsaufsicht und die Studierenden zur gleichen Zeit am selben Ort anwesend sind.
 2. Online-Prüfungen sind Prüfungen, die unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologie synchron durchgeführt werden und bei denen die prüfende Person bzw. die Prüfungsaufsicht und die Studierenden nicht am selben Ort anwesend sind.
- (3) Sofern das Curriculum diesbezüglich keine Bestimmungen enthält, hat die prüfende Person die Prüfungsmethode und -form festzulegen. Bei Präsenzprüfungen kann auch festgelegt werden, dass die Prüfung elektronisch mit von der Hochschule zur Verfügung gestellten oder von den Studierenden mitzubringenden Geräten durchgeführt wird. Diese Festlegungen sind entsprechend §§ 50 Abs 3 und 55 Abs 3 zu veröffentlichen.

§ 36 Durchführung von Prüfungen

- (1) Die prüfende Person hat sich in geeigneter Weise von der Identität der Studierenden zu überzeugen. Studierende sind verpflichtet, sich mit einem Lichtbildausweis oder einem sonstigen für die Identitätsfeststellung tauglichen Mittel auszuweisen. Studierende, die nicht ordnungsgemäß zur Prüfung angemeldet sind, dürfen an der Prüfung nicht teilnehmen.
- (2) Bei einer Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Inhalt und Umfang des Stoffes sind im Lehrveranstaltungsprofil bekannt zu geben. Bei Vorlesungsprüfungen und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist der Stoff der Lehrveranstaltung maßgeblich. Die tatsächlich geforderten Leistungen, die zur positiven Absolvierung einer Prüfung nötig sind, müssen dem der betreffenden Prüfung in Form von ECTS-Anrechnungspunkten zugeordneten Arbeitspensum entsprechen.
- (3) Es ist nach Möglichkeit zu vermeiden, dass bei einer Prüfung nur die prüfende und die zu prüfende Person anwesend sind.
- (4) Bei Prüfungen ist sicherzustellen, dass sämtliche Prüfungsvorgänge einschließlich Fragen und Antworten im Prüfungsprotokoll vermerkt werden. Im Falle einer negativen Beurteilung einer Prüfung sind dem:der Studierenden die Gründe für die negative Beurteilung auf Antrag schriftlich mitzuteilen.
- (5) Tritt der:die Kandidat:in nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Es gilt als Prüfungsantritt, wenn der:die Kandidat:in zur Prüfung erschienen ist und die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung bzw. die erste Aufgabenstellung im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung zur Kenntnis genommen hat.
- (6) Werden bei Prüfungen unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt oder wird durch die unerlaubte Zusammenarbeit mit anderen Personen während der Prüfung ein Plagiat oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen und dies noch vor einer Beurteilung entdeckt, hat die prüfende Person den

Sachverhalt insbesondere durch Aktenvermerk oder Sicherstellung von Beweismitteln zu dokumentieren und die Prüfung negativ zu beurteilen. Die prüfende Person hat negative Beurteilungen aufgrund von unerlaubter Zusammenarbeit, Plagiaten oder Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ zu melden. Die betreffenden Studierenden sind von Leistungsstipendien und anderen hochschulischen Förderungen und Preisen ausgeschlossen.

- (7) Wenn ein:e Studierende:r die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorlag, entscheidet die prüfende Person auf schriftlichen Antrag des:der Studierenden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Prüfungsabbruch einzubringen. Wird dem Antrag nicht entsprochen, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ nach Anhörung der Lehrveranstaltungsleitung oder der prüfenden Person dies mit Bescheid zu verfügen, wenn der:die Studierende innerhalb von zwei Wochen ab der Entscheidung der prüfenden Person einen Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.
- (8) Die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Protokollierung der Fragestellungen und Beantwortungen, Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten, etc.) sind den Studierenden auf Anfrage schriftlich auf elektronischem Weg zu übermitteln. Von diesem Recht sind gemäß § 44 Absatz 5 HG Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten ausgenommen.
- (9) Die Beurteilungsunterlagen sind mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.
- (10) Die Eintragung des Ergebnisses einer Prüfung in das Notenverwaltungssystem der Hochschule hat unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung zu erfolgen.
- (11) Ist keine Eintragung des Ergebnisses der Prüfung in das Notenverwaltungssystem der Hochschule innerhalb dieser Frist von vier Wochen erfolgt, ist eine verspätete Eintragung des Prüfungsergebnisses innerhalb von sechs Monaten bei Vorlage der Beurteilungsunterlagen mit Genehmigung des Rektorates zulässig. Nach dieser Frist von sechs Monaten sind Noteneintragungen ausschließlich zulässig, wenn diese in Folge technischer Probleme erforderlich werden, nachvollziehbar sind und vom Rektorat genehmigt werden. Abweichende Regelungen können vom Rektorat per Verordnung erlassen werden.

§ 36a Technische Anforderungen bei Durchführung von Online-Prüfungen

- (1) Die Standards, die die technischen Geräte der Studierenden erfüllen müssen, um an Online-Prüfungen teilnehmen zu können, sind vor Beginn des Semesters bekannt zu geben (§ 42b Z 1 HG).
- (2) Für die Abwicklung von mündlichen sowie schriftlichen Online-Prüfungen muss auf Seiten der prüfenden Person und des:der Studierenden eine geeignete technische Infrastruktur vorhanden sein. Die prüfende Person bzw. der Vorsitz der Prüfungskommission entscheidet über die Zulässigkeit eines bestimmten Softwaresystems.
- (3) Folgende Voraussetzungen müssen für die Durchführung einer Prüfung mittels Videokonferenzsystemen vorliegen:
 1. Während des gesamten Prüfungsverlaufes muss die wechselseitige Hörbarkeit und Sichtbarkeit gegeben sein.

2. Die Stimme, die Mimik und die Gestik aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Videokonferenz muss realitätsgetreu wahrnehmbar sein.

§ 36b Ergänzende Bestimmungen für die Durchführung von mündlichen Online-Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Durchführung einer Prüfung unter Verwendung eines Videokonferenzsystems ist das Einverständnis der prüfenden Person bzw. der Prüfungskommission sowie des:der Studierenden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablegung einer Prüfung unter Verwendung eines Videokonferenzsystems besteht nicht.
- (3) Der Beginn der Videokonferenz erfolgt auf Initiative der prüfenden Person bzw. des Vorsitzes der Prüfungskommission (elektronische Versendung der Einladung zur Videokonferenz).
- (4) Videokonferenzen dürfen, egal für welchen Zweck und egal mit welchen Mitteln, weder direkt über die Konferenzsoftware noch indirekt mit externer Kamera oder/und externem Mikrofon (z.B. Mobiltelefon) aufgezeichnet werden. Dies gilt für die prüfende Person sowie auch für den:die Studierende:n und allfällige dritte Personen. Über die Prüfung ist durch die prüfende Person in gleicher Weise wie bei Präsenzprüfungen ein Prüfungsprotokoll anzufertigen.
- (5) Vor Prüfungsbeginn hat die prüfende Person bzw. der Vorsitz der Prüfungskommission die Identität des:der Studierenden festzustellen. Die konkrete Form der Identitätsfeststellung liegt im Ermessen der prüfenden Person bzw. des Vorsitzes der Prüfungskommission; eine Möglichkeit ist das Zeigen des Studierendenausweises in die Kamera. Weiters ist der:die Studierende vor Prüfungsbeginn ausdrücklich zu fragen, ob es die gesundheitliche Lage erlaubt, die Prüfung zu absolvieren. Dies ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken. Mit der Stellung der ersten Prüfungsfrage ist der Prüfungsantritt zu zählen und auf die Gesamtzahl der zulässigen Wiederholungen anzurechnen.
- (6) Der:die Studierende ist darauf hinzuweisen, dass keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet werden dürfen. Die für die betreffende Prüfung per Videokonferenz erlaubten Hilfsmittel sind vor Beginn der Prüfung von der prüfenden Person bzw. dem Vorsitz der Prüfungskommission bekannt zu geben. Die prüfende Person bzw. der Vorsitz der Prüfungskommission ist insbesondere berechtigt:
 1. anzuordnen, dass bestimmte Gegenstände, die als unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden könnten oder solche darstellen, aus dem Aufenthaltsraum des:der Studierenden entfernt werden;
 2. zu verlangen, dass die Hände des:der Studierenden von der Kamera erfasst werden;
 3. anzuordnen, dass der:die Studierende jederzeit vor und während der Prüfung Einblick auf die Oberfläche des verwendeten elektronischen Geräts (z.B. durch eine zweite Kamera oder einen Spiegel) zu gewähren hat;
 4. zu verlangen, dass der:die Studierende für die Beantwortung einer gestellten Frage die Kopfhörer eines gegebenenfalls verwendeten Headsets abnimmt.
- (7) Zur Wahrung der Öffentlichkeit kann die prüfende Person weitere Personen als Zuschauende hinzuschalten. Zur Gewährleistung eines geordneten Ablaufs der Prüfung und zur Sicherstellung der Übertragungsqualität kann die Anzahl der Zuschauenden auf eine den technischen Verhältnissen entsprechende Anzahl beschränkt werden. Der:die Studierende ist berechtigt, zumindest eine Vertrauensperson zu benennen, die jedenfalls der Prüfung zuzuschalten ist. Die prüfende Person kann festlegen, dass die Zuschauenden spätestens 24 Stunden vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben werden müssen. Es ist sicherzustellen, dass

diese Personen ihr Mikrofon stumm geschaltet und die Bildübertragung ausgeschaltet haben. Im Aufenthaltsraum des:der Studierenden dürfen sich keine Personen, die unerlaubte Hilfestellungen leisten können, befinden.

- (8) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem:der Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür dem:der Studierenden zu erläutern. Bei kommissionellen Prüfungen ist dazu für die abschließende Beratung der Kommission der:die Studierende sowie weitere zugeschaltete Personen vorübergehend von der Videokonferenz wegzuschalten und anschließend für die Verkündung des Ergebnisses wieder zuzuschalten. Sofern eine Wieder-Zuschaltung aus technischen Gründen nicht möglich ist, ist das Ergebnis der Prüfung dem:der Studierenden unmittelbar über eine andere geeignete Methode (z.B. E-Mail) schriftlich bekanntzugeben.
- (9) Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der oder des Studierenden auftreten, ist die Prüfung abubrechen und diese ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (§ 42b Z 3 HG). Kommt es zu einem Prüfungsabbruch aufgrund von technischen Problemen, ist die Prüfung längstens innerhalb einer Woche fortzusetzen. Die bis zum Abbruch erbrachten Leistungen sind in die Beurteilung der Prüfung miteinzubeziehen. Vor dem Prüfungsabbruch gestellte und noch nicht beantwortete Fragen sind nicht mehr zu verwenden. Das Vorliegen technischer Probleme muss wenigstens glaubhaft sein.

§ 36c Ergänzende Bestimmungen für die Durchführung von schriftlichen Online-Prüfungen

- (1) Die prüfende Person hat sich vor Beginn der Prüfung in geeigneter Weise von der Identität der Studierenden zu überzeugen. Die konkrete Form der Identitätsfeststellung liegt im Ermessen der prüfenden Person.
- (2) Die Prüfung ist von den Studierenden selbstständig und ohne Hilfe Dritter zu schreiben. Die für die betreffende Prüfung erlaubten Hilfsmittel sind vor Beginn der Prüfung von der prüfenden Person bekannt zu geben.
- (3) Die Studierenden sind (z.B. vorab per E-Mail oder auf der über eine elektronische Lernplattform zur Verfügung gestellten Prüfung) auf Folgendes hinzuweisen:
 - 1. Sie erklären eidesstattlich mit der Teilnahme an dieser Prüfung, dass Sie diese Prüfung selbstständig und ohne Hilfe Dritter geschrieben haben.
 - 2. Ihre Prüfung kann zur Kontrolle einer Plagiatsprüfung unterzogen werden
 - 3. Innerhalb der Beurteilungsfrist von vier Wochen kann die prüfende Person auch mündliche Nachfragen zum Stoffgebiet der Prüfung vornehmen. Dies kann auch stichprobenartig erfolgen.
- (4) Bei technischen Problemen haben sich Studierende sofort an die prüfende Person zu wenden. Treten die technischen Probleme ohne Verschulden des:der Studierenden auf, ist die Prüfung abubrechen und diese ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (§ 42b Z 3 HG). Falls die (vollständige) Abgabe der Prüfung mangels Internetverbindung nicht möglich ist und die prüfende Person umgehend über das Problem informiert wurde, gilt dies als Prüfungsabbruch, der nicht von dem:dem Studierenden verschuldet ist. Ist die Unterbrechung nur von kurzer Dauer, kann die Prüfung fortgesetzt werden. Notfalls kann eine Abgabe auch nachträglich per E-Mail erfolgen. Das Vorliegen technischer Probleme muss wenigstens glaubhaft sein.

§ 36d Richtlinien zum Umgang mit künstlicher Intelligenz

- (1) Es gilt die aktuelle Richtlinie der PH Kärnten zum Umgang mit künstlicher Intelligenz.

§ 37 Prüfungskommissionen

- (1) Für kommissionelle Prüfungen hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ Prüfungskommissionen zu bilden.
- (2) Einer Kommission haben wenigstens drei Personen anzugehören. Für jedes Fach oder dessen Teilgebiet ist eine prüfende Person vorzusehen. Ein Mitglied ist als Vorsitz der Prüfungskommission zu bestellen.
- (3) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung bzw. bei den letzten zwei zulässigen Wiederholungen der letzten Prüfung des Studiums ist das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ weiteres Mitglied der Prüfungskommission und hat den Vorsitz zu führen.
- (4) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einer Prüfungskommission, bei mehreren Lehrveranstaltungen bzw. Fächern oder Teilen hinsichtlich jeder Lehrveranstaltung bzw. jedes Faches oder Teiles, haben in nichtöffentlicher Sitzung der Prüfungskommission nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Im Fall von mündlichen Online-Prüfungen sind der:die Studierende und etwaige Zuschauende während der Beratung der Prüfungskommission wegzuschalten und anschließend für die Bekanntgabe der Beurteilung wieder zuzuschalten. Bei schriftlichen Prüfungen oder Prüfungsarbeiten kann die Beurteilung und Abstimmung auch im Umlaufweg erfolgen. Die Beschlüsse der Kommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst, der Vorsitz übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder der Kommission aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Fächern oder Teilen auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen.
- (5) Gelangt die Prüfungskommission zu keinem Beschluss über die Beurteilung einer Lehrveranstaltung bzw. eines Faches oder Prüfungsteils, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden und andernfalls abzurunden.

§ 38 Prüfungen in einem einzigen Prüfungsvorgang

- (1) Zu den Prüfungen, die in einem einzigen Prüfungsvorgang durchgeführt werden, zählen Vorlesungsprüfungen und Masterprüfungen.
- (2) Prüfungen in einem einzigen Prüfungsvorgang sind grundsätzlich von der Lehrveranstaltungsleitung abzuhalten. Bei Bedarf hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ andere fachlich geeignete Prüfer:innen heranzuziehen.
- (3) Vor Beginn des Semesters sind den Studierenden die Inhalte, Form, Methode, Termine, erlaubten Hilfsmittel, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe der Prüfung in geeigneter Form bekanntzugeben. Wird die Vorlesungsprüfung in Form einer Online-Prüfung

durchgeführt, ist auch bekanntzugeben, welche technische Ausstattung die Studierenden für die Ablegung der Prüfung benötigen und welche Standards diese erfüllen muss.

§ 39 Prüfungstermine für Prüfungen in einem einzigen Prüfungsvorgang

- (1) Prüfungstermine sind Zeiträume, in denen jedenfalls die Möglichkeit zur Ablegung von Prüfungen in einem einzigen Prüfungsvorgang besteht. Prüfungstermine sind grundsätzlich nicht in den lehrveranstaltungsfreien Zeiten anzusetzen. Umfasst die lehrveranstaltungsfreie Zeit einen Zeitraum von mindestens vier Wochen, können Prüfungstermine bei Bedarf auch in der ersten und letzten Woche der lehrveranstaltungsfreien Zeit angesetzt werden. Umfasst die lehrveranstaltungsfreie Zeit mindestens acht Wochen, können Prüfungstermine bei Bedarf in den zwei ersten und zwei letzten Wochen der lehrveranstaltungsfreien Zeit angesetzt werden.
- (2) Prüfungstermine hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der im Curriculum festgelegten Studiendauer ermöglicht wird. Für Prüfungen innerhalb der Studieneingangs- und Orientierungsphase müssen mindestens zwei Prüfungstermine pro Semester vorgesehen werden, wobei zwischen der Bekanntgabe der Beurteilung einer Prüfung und dem nächsten Prüfungstermin zumindest zwei Wochen liegen müssen und ein Prüfungstermin auch während der lehrveranstaltungsfreien Zeit abgehalten werden kann. Für Prüfungen außerhalb der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind mindestens drei Prüfungstermine in jedem Semester anzusetzen, wobei zwischen der Bekanntgabe der Beurteilung einer Prüfung und dem nächsten Prüfungstermin zumindest zwei Wochen liegen müssen. Die Festsetzung der Prüfungstermine wird durch das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ den Lehrveranstaltungsleitungen übertragen. Die Prüfungstermine sind in geeigneter Weise vor Beginn jeden Semesters und mindestens vier Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt zu machen. Zusätzliche Prüfungstermine dürfen nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 1 auch in den lehrveranstaltungsfreien Zeiten angesetzt werden.
- (3) Zusätzliche Prüfungstermine dürfen jederzeit auch kurzfristig angekündigt und auch in der lehrveranstaltungsfreien Zeit und ohne Beachtung des Mindestabstandes von zwei Wochen zwischen Bekanntgabe der Beurteilung und nächstem Prüfungstermin angesetzt werden.
- (4) Prüfungen in einem einzigen Prüfungsvorgang sind bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters zu ermöglichen.
- (5) Bei Prüfungen in einem einzigen Prüfungsvorgang hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ dafür Sorge zu tragen, dass für die Studierenden in einem Zeitraum von höchstens zwei Monaten nach Ende des Anmeldezeitraums die Möglichkeit besteht, die Prüfung abzulegen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Prüfer:innen heranzuziehen.
- (6) Für Prüfungen, die auch eine vom Studierenden selbst verfasste Master- oder Bachelorarbeit oder die Präsentation eines Vorhabens für eine wissenschaftliche Arbeit zum Gegenstand haben, kann das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ festlegen, dass Prüfungstermine abweichend von Abs. 2 grundsätzlich mindestens vier Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekanntgegeben werden müssen. Diese Festlegung ist vor Beginn des Semesters in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 40 Anmeldung zu Prüfungen in einem einzigen Prüfungsvorgang

- (1) Die Festsetzung der Anmeldefristen für Prüfungen in einem einzigen Prüfungsvorgang wird durch das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ den Lehrveranstaltungsleitungen übertragen.
- (2) Die Studierenden sind berechtigt, sich zu Prüfungen in einem einzigen Prüfungsvorgang innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist anzumelden. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die bzw. der Studierende die Erfüllung der im Curriculum festgesetzten Anmeldevoraussetzungen nachweisen kann. Die Anmeldung zu einer Prüfung in einem einzigen Prüfungsvorgang setzt die Anmeldung zur betreffenden Lehrveranstaltung voraus.
- (3) Die Studierenden sind berechtigt, sich von Prüfungen, die in einem Prüfungsvorgang durchgeführt werden, bis spätestens 48 Stunden vor dem Prüfungszeitpunkt abzumelden. Falls das Ende der Abmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen würde, ist eine Abmeldung bis 12:00 Uhr des vorangehenden Werktags möglich.
- (4) Die prüfende Person oder der Vorsitz der Prüfungskommission kann zu Beginn der Anmeldefrist festlegen, dass Kandidat:innen, die der Prüfung unentschuldigt fernbleiben, erst nach Ablauf von acht Wochen oder erst zum übernächsten Termin neuerlich zur Prüfung zugelassen werden.
- (5) Die Studierenden sind berechtigt, mit der Anmeldung die Ablegung der Prüfung in einer von der im Curriculum festgelegten Prüfungsmethode abweichenden Methode zu beantragen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die Studierenden eine Behinderung nachweisen, die ihnen die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Die Studierenden sind berechtigt, Anträge hinsichtlich der prüfenden Personen zu stellen. Diese Anträge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Ab der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine bestimmte prüfende Person der Hochschule und bei gemeinsam eingerichteten Studien der beteiligten Bildungseinrichtungen, jedenfalls zu entsprechen.
- (7) Die Studierenden sind berechtigt, bei der Anmeldung zu Masterprüfungen bei dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ den Antrag auf einen bestimmten Prüfungstag zu stellen. Diesem Antrag ist nach Möglichkeit zu entsprechen.
- (8) Wenn der Anmeldung oder einem Antrag gem. Abs. 5 nicht entsprochen wird, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ nach Anhörung der Lehrveranstaltungsleitung oder der prüfenden Person dies mit Bescheid zu verfügen, wenn der:die Studierende einen Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

§ 41 Anmeldung zu prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen

- (1) Die Studierenden sind berechtigt, sich zu prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist anzumelden. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn der:die Studierende die Erfüllung der im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen nachweisen kann. Melden sich Studierende eines Bachelorstudiums zu prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen eines aufbauenden Masterstudiums an, ist dieser Anmeldung zu entsprechen, wenn diese bereits Prüfungen im Ausmaß von zumindest 90% der im Bachelorstudium vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte positiv absolviert haben, sofern im

Curriculum des Masterstudiums nicht Anderes für einzelne Lehrveranstaltungen vorgesehen ist. Dabei dürfen höchstens 10% der ECTS-Anrechnungspunkte des jeweiligen Masterstudiums vorgezogen werden.

- (2) Die Studierenden sind berechtigt, mit der Anmeldung die Ablegung der Prüfung in einer von der im Curriculum oder auf andere Weise festgelegten Prüfungsmethode abweichenden Methode zu beantragen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die Studierenden eine Behinderung nachweisen, die ihnen die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Wenn der Anmeldung, dem Antrag auf eine abweichende Prüfungsmethode oder hinsichtlich der prüfenden Person nicht entsprochen wird, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ nach Anhörung der Lehrveranstaltungsleitung dies mit Bescheid zu verfügen, wenn der:die Studierende einen Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

§ 42 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmendenzahl

- (1) In Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmendenzahl erfolgt die Reihung für die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen nach folgenden Kriterien, wobei die einzelnen Kriterien in der angegebenen Reihenfolge anzuwenden sind:
 1. Stellung der Lehrveranstaltung im Curriculum (PF/GEF vor FWF): Die Lehrveranstaltung ist im Curriculum, für das die Lehrveranstaltungsanmeldung erfolgt, verpflichtend vorgeschrieben. Dabei werden Pflicht- und Gebundenes Wahlfach gleichrangig gereiht und jeweils gegenüber Freiem Wahlfach bevorzugt. Im jeweiligen Studium inskribierte Studierende werden vorgereiht.
 2. Im Studium absolvierte/anerkannte ECTS-Anrechnungspunkte (inkl. Boni gem. Abs. 3): Für die ECTS-Anrechnungspunkte-Reihung werden alle Leistungen des Studiums, für das die Lehrveranstaltungsanmeldung erfolgt, herangezogen. Eine höhere Gesamtsumme wird bevorzugt gereiht. Für Studierende bestimmter Studien gibt es zur Gewährleistung der Chancengleichheit Ausgleichsmechanismen für die Reihung nach ECTS-Anrechnungspunkten (siehe Abs. 3).
 3. Bisher benötigte Semesteranzahl im Studium: Reihung nach der Anzahl der bisher benötigten Semester innerhalb des Studiums. Eine höhere Anzahl wird bevorzugt gereiht.
 4. Losentscheid: Ist anhand der vorangehenden Kriterien keine Reihungsentscheidung möglich, entscheidet der Zufall.
- (2) Im Curriculum oder in der Lehrveranstaltungsbeschreibung kann festgelegt werden, dass die Studierenden zusätzlich zur elektronischen Anmeldung in der ersten Lehrveranstaltungseinheit oder in einer Vorbesprechung anwesend sein müssen, in der die endgültige Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze und gegebenenfalls die Zuordnung der Studierenden zu den einzelnen Parallelgruppen erfolgt. Studierende, die diesem Termin unentschuldigt fernbleiben, werden den anwesenden Studierenden nachgereiht.
- (3) Für das Reihungskriterium „Im Studium absolvierte/anerkannte ECTS-Anrechnungspunkte“ gem. Abs. 1 Z. 2 gelten für den Bereich der Lehramtsstudien Sekundarstufe Allgemeinbildung folgende Ausgleichsmechanismen (Boni):
 1. Fremdstudienbonus

- a) Lehramtsstudierende, die ein weiteres Unterrichtsfach in Form eines Erweiterungsstudiums studieren: Für die Reihung werden die Gesamt-ECTS-Anrechnungspunkte des Erweiterungsstudiums, für das die Lehrveranstaltungsanmeldung erfolgt, verdoppelt
 - b) Lehramtsstudierende, die mindestens ein Diplom-Unterrichtsfach an einer fremden Pädagogischen Hochschule oder Universität studieren: Für die Reihung werden die Gesamt-ECTS-Anrechnungspunkte des Lehramtsstudiums, für die die LV-Anmeldung erfolgt, verdoppelt.
2. Masterbonus: Erfolgt die Anmeldung zur Lehrveranstaltung für ein Masterstudium jener Organisationseinheit, die die Lehrveranstaltung anbietet, wird ein ECTS-Anrechnungspunkte-Bonus in Höhe von 180 ECTS-Anrechnungspunkten für die Reihung gewährt.

§ 43 Durchführung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen

- (1) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung durch eine begleitende Erfolgskontrolle der Teilnehmenden während der gesamten Lehrveranstaltung, wobei zumindest zwei Teilleistungen vorzusehen sind.
- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich von der Lehrveranstaltungsleitung abzuhalten. Bei Bedarf hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ andere fachlich geeignete Prüfer:innen heranzuziehen.
- (3) Vor Beginn des Semesters sind den Studierenden die Ziele, Inhalte, Form, Methode, Termine, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekanntzugeben. Zu Beginn der Lehrveranstaltung sind den Studierenden die genauen Beurteilungskriterien mitzuteilen.
- (4) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. Bei Vorliegen von wichtigen Gründen können Studierende für einzelne Lehrveranstaltungseinheiten von der Anwesenheit durch die Lehrveranstaltungsleitung entbunden werden. Die im Curriculum festgelegte Mindestanwesenheit ist dabei jedenfalls zu erfüllen. Bei in Form von synchroner virtueller Lehre abgehaltenen Lehrveranstaltungseinheiten ist die Anwesenheit gegeben, wenn der:die Studierende mittels Videokonferenz teilnimmt und eine audiovisuelle Verbindung seitens des:der Studierenden aktiv ist.
- (5) Der Prüfungsvorgang beginnt mit der Übernahme des Auftrags zur Erbringung der ersten Teilleistung. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Teilnahme an der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung als Prüfungsantritt. Wenn der:die Studierende Teilleistungen ohne wichtigen Grund (z.B. ärztliches Attest) nicht erbringt oder die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, gilt dies als Prüfungsabbruch und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.
- (6) Die Lehrveranstaltungsleitung hat zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt etwaige Prüfungsarbeiten einzureichen sind. Dieser Termin sollte möglichst am Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung abgehalten wird, liegen und kann längstens bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters erstreckt werden. Eine Ausnahme von dieser Regelung bedarf der Zustimmung des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs. Wird eine Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig abgegeben, stellt dies einen Prüfungsabbruch dar und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.

- (7) Die Lehrveranstaltungsleitung kann die Wiederholung oder das Nachreichen von einzelnen im Rahmen der Lehrveranstaltung negativ beurteilten oder nicht erbrachten Teilleistungen bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters gestatten, wenn die sonstigen im Rahmen der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung erbrachten Teilleistungen einen im Ganzen positiven Erfolg der Teilnahme ermöglichen würden.

§ 44 Beurteilung des Studienerfolgs

- (1) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten sind durch die prüfende Person oder durch die prüfende Person Beauftragte im Informationsmanagementsystem der Pädagogischen Hochschule unter zweckmäßiger Beachtung des Vier-Augen-Prinzips zu erfassen. Prüfungsprotokolle sind von den prüfenden Personen zu führen und unterschrieben oder elektronisch signiert mindestens ein Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren. Die Studien- und Prüfungsabteilung sowie die Prüfungsämter an den Dekanaten haben mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung für die Ausstellung von Zeugnissen und für die Evidenz der Prüfungen einschließlich der Anerkennung von Prüfungen zu sorgen.
- (2) Wenn bei Prüfungen die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ lautet, da eine andere Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, haben alle antretenden Studierenden in dieser Form beurteilt zu werden.
- (3) Die Beurteilung der Module hat so zu erfolgen, dass der nach ECTS-Anrechnungspunkten gewichtete Notendurchschnitt der im Modul zu absolvierenden Prüfungen herangezogen wird. Dabei ist bei Nachkommawerten, die größer als x,5 sind, aufzurunden, sonst abzurunden. Prüfungen, deren Beurteilung ausschließlich die erfolgreiche / nicht erfolgreiche Teilnahme bestätigt, sind in diese Berechnung der Modulnote nicht einzubeziehen. Die positive Beurteilung eines Moduls setzt die positive Beurteilung aller im Modul zu absolvierenden Prüfungen voraus.
- (4) Im studienabschließenden Zeugnis von Bachelor- und Masterstudien ist eine Gesamtnote anzugeben. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Modul, die Bachelor- oder Masterarbeit und gegebenenfalls die Bachelor- oder Masterprüfung positiv beurteilt wurden, andernfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn für keine der genannten Studienleistungen eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der genannten Studienleistungen die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde. Die freien Wahlfächer werden für die Ermittlung der Note der Gesamtbeurteilung nicht berücksichtigt.

§ 45 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Studierenden sind gem. § 43a Abs 1 HG berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen.
- (2) Die Studierenden sind berechtigt negativ beurteilte Prüfungen drei Mal zu wiederholen. Bei negativer Beurteilung der letzten Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums sind die Studierenden berechtigt, diese ein weiteres Mal zu wiederholen (§ 43a Abs 2 HG 2005).

- (3) Im Curriculum gekennzeichnete Praktika der pädagogisch-praktischen Studien dürfen bei negativer Beurteilung nur einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung solcher Praktika ist möglich, wenn die negative Beurteilung der Wiederholung darauf zurückzuführen ist, dass der:die Studierende ohne eigenes Verschulden dieses oder Teile davon versäumt hat. Es ist dahingehend beim für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ binnen zwei Wochen ab Beurteilung ein Antrag zu stellen und es sind die erforderlichen Nachweise beizubringen (§ 43a Abs 4 HG 2005).
- (4) Ab der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist diese auf Antrag des:der Studierenden kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in einem einzigen Prüfungsvorgang durchgeführt wird. Ab der dritten Wiederholung ist diese jedenfalls kommissionell abzuhalten.
- (5) Ab der zweiten Wiederholung kann auf Antrag des:der Studierenden die Beurteilung der Teilnahme an einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung auch in einem Prüfungsvorgang erfolgen.
- (6) Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen im Sinne des § 43 Abs. 3 HG 2005 bestehen, müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fächer negativ beurteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf die negativ beurteilten Fächer.

Teil D Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen und Tätigkeiten

§ 46 Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen und Tätigkeiten

- (1) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ vor Beginn des Auslandsaufenthaltes mit Bescheid festzustellen, welche der an der ausländischen Bildungseinrichtung geplanten Prüfungen und andere Studienleistungen anerkannt werden. (Vorausbescheid).
- (2) Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der den Antrag stellenden Person vorzulegen. Von fremdsprachigen Unterlagen hat die den Antrag stellende Person durch allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher:innen angefertigte Übersetzungen vorzulegen. Sofern die ausländische Bildungseinrichtung die Bewertung der Prüfungen mittels ECTS-Anrechnungspunkten vornimmt, sind die zu vergebenden ECTS-Anrechnungspunkte in vollem Umfang anzuerkennen.
- (3) Bei der Anerkennung von Prüfungen gemäß § 56 HG 2005 ist das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ an den Inhalt von Vorausbescheiden gebunden. Die Erlassung von Vorausbescheiden ist keine zwingende Voraussetzung für die Anerkennung von Prüfungen, die an ausländischen Bildungseinrichtungen abgelegt wurden.
- (4) Prüfungen, die im Rahmen eines Bachelorstudiums absolviert wurden, das als Voraussetzung für die Zulassung zu einem Masterstudium diene, können für das betreffende Masterstudium nur anerkannt werden, wenn das Bachelorstudium mehr als 180 ECTS-Anrechnungspunkte umfasste.
- (5) Ein Antrag auf Anerkennung einer Prüfung aus einem Studium an der Pädagogischen Hochschule Kärnten gem. § 56 HG 2005 ist abzulehnen, wenn die Anzahl der Prüfungsantritte der zur Anerkennung eingereichten Prüfung, addiert zu jenen der Prüfung, für die sie anerkannt werden soll, die Anzahl der zulässigen Antritte laut § 45 Abs. 1 übersteigt.

Teil E. Bachelor- und Masterarbeiten

§ 47 Bachelorarbeiten

- (1) Die Betreuung der Bachelorarbeit erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Der Betreuer/Die Betreuerin begleitet den Prozess von der Themenfindung bis zur Abgabe der Arbeit.
- (2) Im Curriculum ist zu regeln, ob die Bachelorarbeit
 1. eine für sich stehende und gesondert beurteilte Studienleistung ist und im Rahmen bestimmter Lehrveranstaltungen betreut wird oder
 2. als Teilleistung einer Lehrveranstaltung zu verfassen und zu beurteilen ist.
- (2a) Die Bachelorarbeit gem. Abs. 2 Z 1 ist als eigenständige schriftliche Arbeit im Rahmen einer Lehrveranstaltung zu verfassen. Die Betreuung der Bachelorarbeit erfolgt durch die Lehrveranstaltungsleiterin/den Lehrveranstaltungsleiter und setzt voraus, dass die/der Studierende zur betreffenden Lehrveranstaltung angemeldet ist oder sie bereits absolviert hat. Das Thema der Bachelorarbeit hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung zu stehen.

(2b) Bachelorarbeiten gem. Abs. 2 Z 2 sind im Rahmen von dafür vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zu verfassen und zu beurteilen. Aus dem Lehrveranstaltungstitel/der Bezeichnung der Lehrveranstaltung im Curriculum hat hervorzugehen, dass in der Lehrveranstaltung Bachelorarbeiten verfasst werden. Näheres ist im Curriculum zu regeln.

(3) Bachelorarbeiten können drei Mal wiederholt werden und sind spätestens nach drei Semestern zur Beurteilung einzureichen. Sollte dies nicht erfolgen, kann die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter die Betreuung zurücklegen.

(4) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes idgF sowie die Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität zur Guten Wissenschaftlichen Praxis zu beachten.

(4a) Bei Bachelorarbeiten in Studiengängen der Elementar- und Primarpädagogik findet die KI-Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Kärnten Anwendung.

(4b) Bei Bachelorarbeiten in Studiengängen der Elementar- und Primarpädagogik gilt hinsichtlich der Durchführung und Beurteilung eine eigene Richtlinie (siehe Website der Pädagogischen Hochschule Kärnten).

(5) Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form (PDF-Format) in der Abteilung Prüfungs- und Studienwesen unter Einhaltung des auf der Website der Pädagogischen Hochschule zu veröffentlichenden Verfahrens zur Beurteilung einzureichen. Die Verwertungsrechte der einreichenden Person nach Urheberrecht bleiben davon unberührt. Durch geeignete elektronische Kontrollmaßnahmen ist zu überprüfen, ob die Arbeit den Regeln und Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis entspricht und frei von Plagiaten und anderem Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen ist. Der Prüfbericht ist binnen 14 Tagen zu erstellen und der betreuenden Person vorzulegen. Das Ergebnis dieser Überprüfung hat in die Beurteilung einzufließen. Die betreuende Person kann von dem:der Studierenden zusätzlich einen Ausdruck der Bachelorarbeit verlangen.

(6) Die Bachelorarbeit ist getrennt von der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen sie verfasst wird, innerhalb von vier Wochen ab der Abgabe zu beurteilen.

(7) Bachelorarbeiten können drei Mal wiederholt werden und sind spätestens nach zwölf Monaten (nach Genehmigung des eingereichten Exposés) zur Beurteilung einzureichen. Sollte dies nicht erfolgen, kann die Lehrveranstaltungsleitung die Betreuung zurücklegen.

(8) Die Bachelorarbeit ist barrierefrei zu erstellen.

(9) Hinsichtlich der Anerkennung von Bachelorarbeiten ist § 57 HG sinngemäß anzuwenden.

§ 48 Masterarbeiten

(1) Das Thema der Masterarbeit ist einem der im Curriculum festgelegten Module oder Lehrveranstaltungen bzw. Fächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Module oder Lehrveranstaltungen bzw. Fächer zu stehen. Der:die Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer:innen auszuwählen.

(1a) Bei Masterarbeiten in Studiengängen der Elementar- und Primarpädagogik findet die KI-Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Kärnten Anwendung.

- (2) Die Betreuer:innen von Masterarbeiten haben dafür Sorge zu tragen, dass Thema und Inhalt der Arbeit dem im Curriculum dafür vorgesehenen Arbeitsaufwand entsprechen.
- (3) Facheinschlägig habilitierte Angehörige der Pädagogischen Hochschule Kärnten sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Masterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Bei Bedarf ist das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ überdies berechtigt, geeignete wissenschaftliche Mitarbeiter:innen mit der Betreuung und Beurteilung von Masterarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes zu betrauen. Der:die Studierende ist berechtigt, eine betreuende Person nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.
- (4) Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis oder mit einem Doktorat, die an einer anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Pädagogischen Hochschule oder Universität tätig sind, zur Betreuung und Beurteilung von Masterarbeiten heranzuziehen, wenn diese die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllen.
- (5) Der:die Studierende hat das Thema mit einem kurzen Exposé sowie die betreuende Person der Masterarbeit dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die betreuende Person gelten als angenommen, wenn das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht mit Bescheid untersagt. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der betreuenden Person zulässig.
- (6) Wenn sich nachträglich herausstellt, dass die betreuende Person befangen ist oder nicht über die notwendige Qualifikation verfügt, kann das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ die betreuende Person abberufen.
- (7) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechts idgF sowie die „Richtlinien zur Guten Wissenschaftlichen Praxis“ der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität zu beachten.
- (8) Die Masterarbeit ist in elektronischer Form (PDF-Format) bei der Studienabteilung unter Einhaltung des auf der Website der Pädagogischen Hochschule zu veröffentlichenden Verfahrens zur Beurteilung einzureichen. Die Verwertungsrechte der einreichenden Person nach Urheberrecht bleiben davon unberührt. Durch geeignete elektronische Kontrollmaßnahmen ist zu überprüfen, ob die Arbeit den Regeln und Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis entspricht und frei von Plagiaten und anderem Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen ist. Der Prüfbericht ist binnen 14 Tagen zu erstellen und der betreuenden Person vorzulegen. Das Ergebnis dieser Überprüfung hat in die Beurteilung einzufließen.
- (9) Die Studienabteilung hat die Masterarbeit der betreuenden Person zur Beurteilung vorzulegen, welche die Arbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung mit nachvollziehbarer schriftlicher Begründung zu beurteilen hat. Die betreuende Person kann von dem:der Studierenden zusätzlich einen Ausdruck der Masterarbeit verlangen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht beurteilt, kann das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ die Masterarbeit auf Antrag des:der Studierenden einer anderen betreuenden Person gemäß Abs. 3 oder 4 zur Beurteilung zuweisen.
- (10) Thema und Beurteilung der wissenschaftlichen Masterarbeit sind im studienabschließenden Zeugnis zu dokumentieren.
- (11) Die Masterarbeit ist barrierefrei zu erstellen.

- (12) Die Dauer bis zur Einreichung der Masterarbeit - nach Genehmigung des Exposés - beläuft sich auf 14 Monate. Die Fristverlängerung muss bis spätestens vier Wochen vor dem Abgabetermin schriftlich begründet in der Studienabteilung eingereicht werden. Anderenfalls gilt die Arbeit als nicht bestanden.

§ 49 Maßnahmen bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen

- (1) Ergeben die Plagiatskontrolle durch die Studienabteilung und die fachliche Beurteilung durch die betreuende Person und Gutachter:innen, dass die der:die Studierende insbesondere durch Plagiiere oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen hat, so ist die Bachelor- oder Masterarbeit negativ zu beurteilen. Plagiate oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen sind dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ zu melden.
- (2) Stellen die Betreuer:innen oder Gutachter:innen vor der endgültigen Beurteilung fest, dass aufgrund eines Plagiats oder anderen Vortäuschens wissenschaftlicher Leistungen keine hinreichende Eigenleistung des:der Studierenden vorliegt, kann die betreuende Person die weitere Betreuung ablehnen und/oder verlangen, dass eine inhaltlich und/oder thematisch gänzlich neue wissenschaftliche Arbeit zu verfassen ist. Vor der Entscheidung hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ die Stellungnahme der Betroffenen einzuholen.
- (3) Wird eine Bachelor- oder Masterarbeit negativ beurteilt, da aufgrund eines Plagiats oder anderen Vortäuschens wissenschaftlicher Leistungen keine hinreichende Eigenleistung vorliegt, kann die betreuende Person die erneute Betreuung ablehnen und/oder verlangen, dass eine inhaltlich und/oder thematisch gänzlich neue Bachelor- oder Masterarbeit zu verfassen ist. Bei Bachelorarbeiten kann die betreuende Person auch verlangen, dass die Bachelorarbeit im Rahmen einer anderen dafür geeigneten Lehrveranstaltung verfasst werden muss. Vor der Entscheidung hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ die Stellungnahme der Betroffenen einzuholen.
- (4) Wird nach positiver Beurteilung festgestellt, dass der:die Studierende insbesondere durch Plagiiere oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen hat, so ist gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 HG 2005 ein Verfahren zur Nichtigerklärung der Beurteilung durchzuführen. Falls der:die Studierende das Studium wiederaufnehmen oder fortsetzen will, ist eine inhaltlich und/oder thematisch neue Bachelor- oder Masterarbeit zu verfassen. Bei Bachelorarbeiten kann das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ festlegen, dass die Bachelorarbeit im Rahmen einer anderen dafür geeigneten Lehrveranstaltung verfasst werden muss.
- (5) Studierende, die aufgrund eines Plagiats oder anderen Vortäuschens wissenschaftlicher Leistungen negativ beurteilt wurden oder deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, sind von Leistungs- und Förderungsstipendien und anderen hochschulischen Preisen ausgeschlossen.

§ 50 Einreichung und Veröffentlichungspflicht

Im Interesse der Entwicklung der wissenschaftlichen Forschung einschließlich ihrer Qualitätssicherung haben Studierende und Absolvent:innen positiv beurteilte wissenschaftliche Arbeiten allenfalls nach

Ablauf einer Sperre gemäß § 49 Abs 3 HG 2005 elektronisch über die Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Kärnten zu veröffentlichen.

Teil F. Nostrifizierungen

§ 51 Antragstellung

- (1) Die Antragstellung betreffend die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen Bachelor- oder Masterstudiums (Nostrifizierung) setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung der antragstellenden Person in Österreich erforderlich ist (§ 68 Abs. 1 HG 2005). Die Bestätigung, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung erforderlich ist, kann ausschließlich durch die zuständige Dienstbehörde (Bildungsdirektion) erfolgen.
- (2) Der Antrag ist an das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ zu stellen.
- (3) Die Antragstellung hat mittels Formblatt zu erfolgen. Insbesondere sind im Antrag das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und der angestrebte inländische akademische Grad zu bezeichnen. Der Antrag hat die Erklärung zu enthalten, dass noch kein Nostrifizierungsantrag an einer anderen österreichischen Pädagogischen Hochschule eingebracht oder zurückgezogen wurde. Dem Antrag sind jedenfalls folgende Dokumente im Original und jeweils unbeglaubigter Kopie anzuschließen:
 1. gültiger Reisepass,
 2. Geburtsurkunde,
 3. Heiratsurkunde (gegebenenfalls),
 4. Meldezettel,
 5. Studienbuch, ausländische Zeugnisse und sonstige Nachweise in der Berufsbildung,
 6. Bestätigung der zuständigen Dienstbehörde betreffend die zwingende Notwendigkeit der Nostrifizierung für die Berufsausübung.
- (4) Um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erhalten, können im Bedarfsfall noch weitere taugliche Beweismittel eingefordert werden. Fremdsprachige Dokumente sind gemeinsam mit einer beglaubigten Übersetzung von in Österreich beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher:innen vorzulegen.

§ 52 Entscheidung

Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Curriculums zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtbildung gleichwertig ist. Um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erzielen, kann eine Überprüfung der Kenntnisse der antragstellenden Person vorgenommen werden. Zu diesem Zweck können im Bedarfsfall noch weitere taugliche Beweismittel eingefordert werden.

§ 53 Zulassungsfristen

(1) Gemäß § 51 Abs. 1 HG 2005 werden Studienwerberinnen und Studienwerber, die an der Pädagogischen Hochschule Kärnten oder bei gemeinsam eingerichteten Bachelorstudien an einer der beteiligten Bildungseinrichtungen ein Bachelorstudium außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und außerhalb der Nachfrist abgeschlossen haben, auf Antrag außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und außerhalb der Nachfrist zu einem fachlich in Frage kommenden Masterstudium zugelassen. Auf diese Studierenden ist das zum Zeitpunkt der Zulassung geltende Curriculum des Masterstudiums anzuwenden.

(2) Über die in § 51 Abs. 2 HG 2005 festgelegten Ausnahmefälle hinaus ist die Zulassung zu einem

Bachelorstudium innerhalb der Nachfrist für jene Studienwerberinnen/Studienwerber zulässig,

1. die gemäß § 50 Abs. 2 HG 2005 befristet zum Studium zugelassen werden,
2. die an der Pädagogischen Hochschule Kärnten bereits auf Grund eines früheren Antrages zum Studium unter der Auflage des Nachweises der Sprachkenntnisse aus Deutsch oder von Ergänzungsprüfungen aufgenommen wurden und die auferlegten Prüfungen erst nach dem Ende der allgemeinen Zulassungsfrist ablegen konnten,
3. deren Zulassung zu einem Studium an der Pädagogischen Hochschule Kärnten oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an einer der beteiligten Bildungseinrichtungen nach Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist auf Grund des Nichtbestehens einer Prüfung bei der letzten zulässigen Wiederholung erloschen ist oder
4. deren Antrag auf Zulassung zu einem individuellen Bachelorstudium nach Ende der allgemeinen Zulassungsfrist genehmigt wurde.

Teil G Gefährdung von Hochschulangehörigen oder Dritten

§ 54 Gefährdung von Hochschulangehörigen oder Dritten

- (1) Das Rektorat kann Studierende, die eine Handlung oder mehrere Handlungen setzen, welche eine dauerhafte oder schwerwiegende Gefährdung von Hochschulangehörigen oder Dritten, mit denen die Studierenden im Rahmen des Studiums in Kontakt treten, darstellt oder darstellen, von allen Studien an der Hochschule ausschließen.
- (2) Handlungen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere die Verletzung am Körper, Schädigung an der Gesundheit, Angriffe auf die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, Gefährdung der körperlichen Sicherheit, Nötigung, Bedrohung, beharrliche Verfolgung, Verhetzung, Verleumdung, Einschüchterung, Beschimpfung oder Verspottung von Hochschulangehörigen oder Dritten im Rahmen des Studiums sowie der Versuch oder die Beteiligung an einer oder mehreren der vorgenannten Handlungen.

Teil H. Beurlaubung von Studierenden

§ 55 Beurlaubung

Gemäß § 58 Abs 1 HG 2005 sind Studierende von Bachelor- und Masterstudien aus besonderen Gründen auf Antrag für ein oder mehrere Semester bescheidmäßig zu beurlauben.

§ 56 Besondere Gründe

Neben den gesetzlichen Beurlaubungsgründen gem. § 58 Abs 1 HG 2005 stellt auch eine Erwerbstätigkeit, die nachweislich am Studienfortschritt hindert, einen Beurlaubungsgrund dar. Dabei hat die Entscheidung über die Zulässigkeit der Beurlaubung aufgrund einer Abwägung zwischen dem anzustrebenden regulären Studienverlauf und den besonderen Umständen, die eine Unterbrechung des regulären Studienablaufs rechtfertigen, zu erfolgen.

§ 57 Antrag

Der Antrag auf Beurlaubung ist bis längstens zum Beginn des jeweiligen Semesters bei dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ mittels Formblatt einzubringen. Bei unvorhergesehenem und unabwendbarem Eintritt eines Beurlaubungsgrundes kann die Beurlaubung bis längstens zum Ende der Nachfrist des jeweiligen Semesters beantragt werden.

§ 58 Entscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Beurlaubung erfolgt durch das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ mittels Bescheid.
- (2) Während der Beurlaubung bleibt gemäß § 58 Abs 3 HG 2005 die Zulassung zum Studium aufrecht. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher sowie künstlerischer Arbeiten ist unzulässig.
- (3) Eine Beurlaubung wirkt personen- und nicht studienbezogen. Daher ist sie für einzelne Studien nicht möglich. Sie wirkt für alle Studien der Bildungseinrichtung, an welcher sie beantragt wurde und bei gemeinsam eingerichteten Studien für alle Studien der beteiligten Bildungseinrichtungen.
- (4) Während der Beurlaubung ist kein Studienbeitrag, jedoch der ÖH-Beitrag zu entrichten.

Abschnitt IV

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

§ 59 Präambel

Die Pädagogische Hochschule Kärnten - Viktor Frankl Hochschule bekennt sich zum Prinzip Gender Mainstreaming. Dies bedeutet die konsequente Überprüfung, Bewertung und Entwicklung von Strukturen, Maßnahmen und Entscheidungen aus der Perspektive und mit dem Ziel einer Gleichbehandlung und Gleichstellung der Geschlechter. Gemäß § 28 Abs. 2 Z 4 und § 21 Abs. 2 iVm Abs. 3 HG 2005 ist an jeder Pädagogischen Hochschule vom Hochschulkollegium ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzurichten, dessen Zusammensetzung in der Satzung zu regeln ist.

§ 60 Zusammensetzung

- (1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Pädagogischen Hochschule Kärnten besteht aus sechs Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern und setzt sich aus allen drei Gruppen der Hochschulangehörigen wie folgt zusammen: zwei Vertreter:innen des Lehrpersonals, zwei Vertreter:innen des allgemeinen Verwaltungspersonals und zwei Vertreter:innen der Studierenden.
- (2) Das Hochschulkollegium entsendet die Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen. Dem:Der Rektor:in kommt dabei das Vorschlagsrecht zu.
- (3) Die Funktionsperiode des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beträgt drei Jahre. Der scheidende Arbeitskreis bleibt jedoch bis zur Bestellung des neuen Arbeitskreises im Amt. Neuerliche Entsendungen sind möglich.
- (4) Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus, ist dieses für den Rest der Funktionsperiode aus jener Gruppe von Hochschulangehörigen, der das ausscheidende Mitglied oder Ersatzmitglied angehörte, unverzüglich nachzubestellen.

§ 61 Konstituierung

- (1) Nach der vollständigen Entsendung der Mitglieder durch das Hochschulkollegium ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vom Vorsitz des Hochschulkollegiums unverzüglich zur konstituierenden Sitzung einzuberufen.
- (2) Aus dem Kreis der Mitglieder des Arbeitskreises ist gemäß § 21 Abs. 3 HG 2005 ein Vorsitz zu wählen. Bis zur Wahl leitet der Vorsitz des Hochschulkollegiums die Sitzung.
- (3) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Kärnten kundzumachen ist. In der Geschäftsordnung ist festzulegen, welche Agenden von einzelnen Mitgliedern des Arbeitskreises allein wahrgenommen werden können und welche Entscheidungen der Arbeitskreis in seiner Gesamtheit zu treffen hat.

§ 62 Aufgaben

- (1) Aufgabe des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist es, Diskriminierungen durch Hochschulorgane aufgrund des Geschlechts sowie aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Pädagogischen Hochschule in diesen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen (§ 21 Abs. 2 HG 2005).
- (2) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden und dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse weder behindert noch wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen benachteiligt werden (§ 21 Abs. 4 HG 2005). Die Tätigkeit als Arbeitskreismitglied bzw. Ersatzmitglied gilt als wichtiger Beitrag zur Erfüllung der Dienstpflichten.
- (3) Hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Grund zur Annahme, dass die Entscheidung eines Hochschulorgans eine Diskriminierung von Personen auf Grund ihres Geschlechts oder auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung darstellt, ist er berechtigt, innerhalb von zwei Wochen den Hochschulrat oder das zuständige Regierungsmitglied anzurufen (§ 21 Abs. 9 HG 2005).
- (4) Dem Hochschulrat und dem Rektorat ist jährlich ein Tätigkeitsbericht des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln (§ 21 Abs. 10 HG 2005).

§ 63 Erfüllung der Aufgaben

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist den Mitgliedern des Arbeitskreises gemäß § 21 Abs. 5 HG 2005 vom Rektorat in allen inneren Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschule Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in die Geschäftsstücke, Unterlagen und in die automationsunterstützt aufgezeichneten Daten über das Personal der Pädagogischen Hochschule zu geben, deren Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben des Arbeitskreises erforderlich ist. Auf Verlangen ist die Herstellung von Fotokopien dieser Unterlagen zu gestatten. Einsicht in Personalakten ist nur mit Genehmigung der betroffenen Person zulässig.
- (2) Werden vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Gutachten und Stellungnahmen fach einschlägiger Expert:innen sowie Auskünfte eingeholt, dürfen gemäß § 21 Abs. 6 HG 2005 diesen Expert:innen die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Diese Expert:innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind gemäß § 21 Abs. 7 HG 2005 insbesondere unverzüglich zur Kenntnis zu bringen:
 - a. alle Ausschreibungstexte für die Besetzung von Stellen und Funktionen,
 - b. die Liste der eingelangten Bewerbungen,
 - c. die Bewerbungsunterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber
 - d. die Liste der in das Auswahlverfahren einbezogenen Bewerberinnen oder Bewerber,
 - e. Informationen zu einer bevorstehenden Abberufung eines Mitglieds des Rektorates.
- (4) Das Rektorat hat gemäß § 21 Abs. 8 HG 2005 gleichzeitig mit der Information des zuständigen Organs der Personalvertretung den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen darüber in

Kenntnis zu setzen, mit welcher bewerbenden Person ein Dienstverhältnis eingegangen werden soll.

- (5) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind die zur Durchführung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Ressourcen (Raum, Personal und Sachaufwand) vom Rektorat zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt v

Frauenförderungsplan und Gleichstellungsplan

Teil A. Gemeinsame Bestimmungen

§ 64 Präambel

- (1) Gemäß § 21 Abs. 1 HG 2005 haben alle Organe der Pädagogischen Hochschule darauf hinzuwirken, dass in allen Arbeitsbereichen ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den an der Pädagogischen Hochschule tätigen Frauen und Männern erreicht wird. Die Erreichung dieses Ziels ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch die Erlassung und Umsetzung eines Frauenförderungsplans, anzustreben. Dessen Erlassung erfolgt gemäß §§ 28 Abs. 2 Z 5 und 31a Abs. 1 HG 2005 in der Satzung.
- (2) Solange sich die Situation an der Pädagogischen Hochschule Kärnten so darstellt, dass sowohl im Bereich der Lehre, Forschung und Verwaltung als auch im Bereich Studium die Frauenquote weit über 50 Prozent liegt, wird neben der Frauenförderung besonderes Augenmerk auf die Erreichung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Frauen und Männern gelegt.
- (3) Gemäß §§ 28 Abs. 2 Z 5 und 31a HG 2005 sind in der Satzung zusätzlich zum Frauenförderungsplan in einem eigenen Gleichstellungsplan insbesondere die Bereiche betreffend Vereinbarkeit sowie Antidiskriminierung zu regeln.

§ 65 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen des Frauenförderungsplans und des Gleichstellungsplans der Pädagogischen Hochschule Kärnten sind Art 2 und Art 3 des Amsterdamer Vertrages (97/C 340/01), Art 7 und Art 13 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), die Bestimmungen des Bundesgleichbehandlungsgesetzes (B-GlBG), die einschlägigen Bestimmungen des HG 2005, die im Verordnungsweg erlassenen Frauenförderungs- und Gleichstellungspläne im Wirkungsbereich der zuständigen Mitglieder der Bundesregierung sowie die einschlägigen Erlässe der zuständigen Mitglieder der Bundesregierung und Ministerratsbeschlüsse.

§ 66 Geltungsbereich des Frauenförderungs- und Gleichstellungsplans

Der Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan gilt für alle Angehörigen der Pädagogischen Hochschule Kärnten gemäß § 72 HG 2005 sowie für Bewerber:innen um die Aufnahme in ein Dienstverhältnis zur Pädagogischen Hochschule Kärnten.

§ 67 Ziele und Grundsätze

- (1) Die Pädagogische Hochschule Kärnten bekennt sich in allen Bereichen zur Gleichstellung von allen Geschlechtsidentitäten, zur Gleichbehandlung aller Personen ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung sowie zur Schaffung von positiven und karrierefördernden Bedingungen für Frauen im Einklang mit den genannten rechtlichen Grundlagen. Jeder Form diskriminierenden Vorgehens oder Verhaltens ist von der Hochschule und allen ihren Angehörigen entgegenzutreten.
- (2) Ziel der Pädagogischen Hochschule Kärnten ist die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern im Sinne des Gender-Mainstreaming und der Frauenförderung in allen Organisationseinheiten, auf allen Hierarchieebenen und in allen Funktionen. Zu diesem Zweck haben sich alle Hochschulangehörigen zu bemühen, weibliche Beschäftigte und Studierende beim Erwerb von Qualifikationen als Grundlage für einen Karriereverlauf zu unterstützen, wissenschaftliche Leistungen von Frauen zu fördern, wissenschaftlichen weiblichen Nachwuchs zu fördern, geschlechterspezifische Inhalte in Forschung und Lehre zu integrieren, bewusstseinsbildende Maßnahmen gegen jegliche Form geschlechterspezifischer Diskriminierung durchzuführen und ein adäquates Arbeitsumfeld zu schaffen, das die Vereinbarkeit von familiären Verpflichtungen und Studium oder Beruf ermöglicht.
- (3) Das Rektorat hat den Leitungen aller Hochschuleinrichtungen und Organisationseinheiten sowie dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen alle für Gleichstellungs- und Frauenförderungsangelegenheiten relevanten und aktuellen Rechtsvorschriften zu übermitteln.

Teil B. Frauenförderungsplan

§ 68 Frauenförderungsgebot

- (1) In Umsetzung des Frauenförderungsplans verfolgt die Pädagogische Hochschule Kärnten die Absicht, den Anteil der weiblichen Beschäftigten in allen Organisationseinheiten und in allen Funktionen und Tätigkeiten an der Pädagogische Hochschule Kärnten in allen Beschäftigungsverhältnissen und Ausbildungsverhältnissen auf mindestens 50 Prozent zu erhöhen, sofern dies nach Maßgabe des jeweiligen Personalstandes möglich ist. Maßnahmen der Frauenförderung sind in die Personalplanung und die Personalentwicklung zu integrieren.
- (2) Alle Hochschulangehörigen und insbesondere Leitungsorgane sind verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungsbereiches an diesem Ziel mitzuwirken.

§ 69 Gleichbehandlungsgebot

Beim Aufbau der Personalstruktur der Pädagogischen Hochschule Kärnten – Viktor Frankl Hochschule, finden Prinzipien des Gender Mainstreaming besondere Beachtung. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit und entsprechende Ausschreibungen sollen Angehörige des

unterrepräsentierten Geschlechts zu Bewerbungen motiviert werden. Ziel ist, den Frauenanteil insbesondere auch in Leitungsfunktionen anzuheben.

Aufgrund des Geschlechts darf an der Pädagogischen Hochschule Kärnten niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, insbesondere nicht bei der Begründung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses, bei der Festsetzung des Entgelts, bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, bei Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, beim beruflichen Aufstieg und bei den sonstigen Arbeitsbedingungen.

Alle Mitarbeiter:innen werden bei Beginn ihres Dienstverhältnisses über die Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sowie den Frauenförderungsplan informiert. Das Rektorat fördert die Abhaltung von Informationsveranstaltungen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.

§ 70 Frauenförderung in der Forschung

- (1) Die Pädagogische Hochschule Kärnten fördert die Forschungstätigkeit von Frauen durch spezifische Maßnahmen, die in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen erarbeitet werden.
- (2) Bei der Vergabe von Stipendien und Studienförderungen sind qualifizierte Frauen entsprechend ihrem Anteil an den Studierenden zu berücksichtigen. Die Vergabe ist transparent darzustellen.

§ 71 Frauenförderung in der Lehre

- (1) Die Pädagogische Hochschule Kärnten fördert die Mitwirkung von Frauen entsprechend ihrer Qualifikation in der Lehre und die Aufnahme frauen- und geschlechtsspezifischer Inhalte durch die Erhöhung der Frauenquote unter den Lehrenden, bis die fünfzigprozentige Frauenquote erreicht ist, sofern dies nach Maßgabe des jeweiligen Personalstands möglich ist.
- (2) Bei der Vergabe von Lehraufträgen ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis Bedacht zu nehmen.

§ 72 Frauenförderung im Studium

- (1) Die Pädagogische Hochschule Kärnten setzt aktive Maßnahmen, um den Zugang von Frauen zu Studienrichtungen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind zu fördern.
- (2) Die Studien- und Stipendienangebote sind in geeigneter Weise der Öffentlichkeit bekannt zu machen, wobei Frauen besonders zur Bewerbung aufzufordern sind.
- (3) Bei der Evaluierung von Studienveranstaltungen gemäß § 47 HG 2005 ist unter anderem zu erheben, ob die Gleichbehandlung von Studierenden gegeben ist und ob die Lehrinhalte entsprechend dem Gleichbehandlungsgebot vermittelt werden. Bei dieser Erhebung ist vor allem festzuhalten, ob geschlechtsdiskriminierende Prüfungsweisen auftreten und geschlechtsdiskriminierende Beispiele oder Themenstellungen verwendet werden.

§ 73 Frauenförderung in der Verwaltung

Die Pädagogische Hochschule Kärnten fördert die Berufslaufbahn und die Karriere von Frauen im Bereich der allgemeinen Verwaltung. Diese Entwicklung wird durch geeignete Karrieremodelle im Verwaltungsbereich unter Berücksichtigung der Situation der Frauen umgesetzt. Soweit möglich, werden spezielle Beschäftigungsbedürfnisse von Frauen durch geeignete Arbeitszeitmodelle, alternative Arbeitsmethoden und Programme für Wiedereinsteigerinnen berücksichtigt.

§ 74 Personalaufnahmen

- (1) Entsprechend dem Frauenfördergebot des § 21 HG 2005 und § 11 B-GIBG ist der Anteil von Frauen in allen Organisationseinheiten innerhalb der jeweiligen personalrechtlichen Kategorie an der Pädagogischen Hochschule Kärnten – soweit dies möglich ist – auf 50 Prozent anzuheben bzw. zu erhalten. Daher sind in Organisationseinheiten, in denen dieser Anteil noch nicht erreicht ist, Bewerberinnen, die für die angestrebte Stelle in gleichem Maße geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber so lange vorrangig aufzunehmen, bis der Frauenanteil von mindestens 50 Prozent erreicht ist, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Potenzielle qualifizierte Bewerberinnen sind von der jeweils ausschreibenden Stelle durch geeignete Maßnahmen zur Bewerbung zu motivieren.
- (2) Die in der Person liegenden Gründe dürfen gegenüber Bewerber:innen keine unmittelbar oder mittelbar diskriminierende Wirkung haben, insbesondere ist die Heranziehung des Familienstandes oder von Unterhaltsverpflichtungen unzulässig.
- (3) Ausschreibungstexte sind so zu formulieren, dass sie als objektive Entscheidungsgrundlage für das Aufnahmeverfahren dienen können. Sie haben daher sämtliche Aufnahmeerfordernisse, ein umfassendes Anforderungsprofil (vor allem die maßgeblichen und erwünschten Qualifikationen) sowie nachvollziehbare, hinreichend detaillierte Qualifikationskriterien zu enthalten. Ausschreibungstexte sind so zu formulieren, dass sie Frauen und Männer gleichermaßen ansprechen. Bis zur Erreichung der fünfzigprozentigen Frauenquote hat der Ausschreibungstext weiters den Hinweis zu enthalten, dass die Pädagogische Hochschule Kärnten die Erhöhung des Frauenanteils anstrebt und deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert und Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen werden.
- (4) Sämtliche Stellenbesetzungen sind gemäß § 21 Abs. 7 HG 2005 dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zur Kenntnis zu bringen. Bestellungskommission der Pädagogischen Hochschule Kärnten – Viktor Frankl Hochschule sind so besetzt, dass jeweils ein Mitglied des Arbeitskreises vertreten ist.
- (5) Sind bis zum Ende der Bewerbungsfrist keine Bewerbungen von Frauen eingetroffen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen und Aufnahmekriterien erfüllen bzw. den ausgeschriebenen Anforderungen entsprechen, sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen jene Maßnahmen zur Kenntnis zu bringen, die gesetzt wurden, um entsprechend qualifizierte Frauen zur Bewerbung aufzufordern.

Teil C. Gleichstellungsplan

§ 75 Gender-Mainstreaming

- (1) Gender-Mainstreaming ist eine Strategie, welche die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie aller Geschlechtsidentitäten in allen Bereichen und bei allen Planungs- und Entscheidungsschritten immer bewusst wahrzunehmen und zu berücksichtigen versucht.
- (2) Gender-Mainstreaming erfordert die Einbeziehung der Gleichstellung und Frauenförderung in alle Tätigkeiten, Maßnahmen und Entscheidungsprozesse der Pädagogischen Hochschule Kärnten, insbesondere durch die obersten Organe wie Hochschulrat, Rektorat und Hochschulkollegium.
- (3) Um eine konsequente Umsetzung des Grundsatzes des Gender-Mainstreamings in allen Entscheidungsprozessen und bei der Planung aller Maßnahmen zu gewährleisten, greift die Pädagogische Hochschule Kärnten auf das vorhandene Expert:innenwissen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zurück und bindet diesen dabei aktiv ein.

§ 76 Bewusstseinsbildende Maßnahmen

Die Pädagogische Hochschule Kärnten setzt aktiv Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung durch

1. die Verwendung einer geschlechtssensiblen und geschlechtergerechten Sprache, insbesondere in Aussendungen, Formularen, Mitteilungen, Protokollen und im Internet. Grundsätzlich sollte dies über die Nennung der vollständigen Paarformen erfolgen, Sparschreibungen sind zu vermeiden. Die Verwendung von Generalklauseln, in denen z.B. zu Beginn, am Ende oder in Fußnoten eines Textes festgehalten wird, dass die gewählten personenbezogenen Bezeichnungen für beide Geschlechter gelten sollten, ist unzulässig.
2. die jährliche Übermittlung eines Tätigkeitsberichts des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen an den Hochschulrat und das Rektorat.
3. die Übermittlung von Empfehlungen an die Organe der Pädagogischen Hochschule Kärnten sowie an den:die zuständige:n Bundesminister:in .

§ 77 Genderbeirat

- (1) Zur Unterstützung und Beachtung des Gender-Mainstreaming an der Pädagogischen Hochschule Kärnten ist der Genderbeirat tätig. Er verfolgt in beratender Funktion die Gender-Mainstreaming-Strategie der Pädagogischen Hochschule Kärnten.
- (2) Der Genderbeirat setzt sich aus den beiden Gender-Mainstreaming Beauftragten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung und aus Expert:innen für Genderfragen, die jeweils von den Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule Kärnten nominiert werden, zusammen.
- (3) Die Mitglieder des Genderbeirats sind Ansprechpersonen für Gender-Mainstreaming und Gender-Kompetenzentwicklung nach innen (PH-Leitung, PH-Personal, Studierende) und nach außen und arbeiten am nachhaltigen Aufbau einer geschlechtertheoretisch gestützten Genderkompetenz. Sie beraten und unterstützen die konkrete Umsetzung von Maßnahmen und Projekten in der Lehre der Aus-, Fort- und Weiterbildung, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Forschung und Entwicklung, Praxisschulen, Internationalität und

Mobilität, Personalentwicklung und Personalstruktur sowie Evaluierung und Qualitätssicherung.

§ 78 Vereinbarkeit von Familie und Beruf

- (1) Die Pädagogische Hochschule Kärnten sieht die Schaffung von Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von familiären Aufgaben (insbesondere Kinderbetreuung und Pflege von Angehörigen) und Beruf bzw. Studium als ihre Verpflichtung an.
- (2) Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine Aufgabe der hochschulischen Personalentwicklung.

§ 79 Dienstpflichten und Arbeitszeiten

- (1) Bei der Festlegung der Pflichten, die sich aus einem Beschäftigungsverhältnis ergeben, ist innerhalb der Organisationseinheit auf eine ausgewogene Verteilung der Aufgaben auf alle Mitarbeiter:innen Bedacht zu nehmen. Mitarbeiterinnen dürfen gegenüber Mitarbeitern in vergleichbarer Position nicht benachteiligt werden. Bei der Festlegung der Dienstpflichten dürfen keine diskriminierenden, an einem rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientierten Aufgabenzuweisungen erfolgen. Gleiches gilt für die Beschreibung der Arbeitsplätze und Aufgaben.
- (2) Flexibilität der Arbeitszeit ist für alle Angehörigen der Hochschule zu fördern und in allen Mitarbeiter:innengesprächen zu thematisieren.
- (3) Den Mitarbeiter:innen ist das Wahrnehmen der gesetzlichen oder vertraglichen Möglichkeiten zur Herabsetzung der Wochendienstzeit bzw. Teilzeitbeschäftigung, zur Gestaltung flexibler Arbeitszeiten, die Inanspruchnahme von Sonderurlaub und Karenz aus familiären Gründen und der Pflegefreistellung durch organisatorische Begleitmaßnahmen zu erleichtern, wenn es der Dienstbetrieb zulässt. Bei Teilzeitbeschäftigung ist darauf zu achten, dass die Aufgabenbereiche entsprechend reduziert werden.

§ 80 Menschengerechte Arbeitsbedingungen

- (1) Alle Angehörigen der Pädagogischen Hochschule Kärnten haben das Recht auf Wahrung ihrer persönlichen Würde, insbesondere auf Schutz vor sexueller Belästigung, Diskriminierung und Mobbing. Das Diskriminierungsverbot bezieht sich auf Diskriminierungen wegen des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung.
- (2) Die Pädagogische Hochschule Kärnten setzt daher insbesondere geeignete Präventivmaßnahmen und stellt sicher, dass Personen, die von sexueller Belästigung, Diskriminierung oder Mobbing betroffen wurden, eine kostenlose Beratung durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen erhalten.

§ 81 Sexuelle Belästigung, geschlechtsbezogene Belästigung, Diskriminierung und Mobbing

- (1) Sexuelle Belästigung iSd § 8 B-GIBG, geschlechtsbezogene Belästigung iSd § 8a B-GIBG, Diskriminierungen gemäß § 13 B-GIBG und §§ 4 und 5 BGStG sowie Mobbing stellen eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten dar. Die Pädagogische Hochschule Kärnten duldet weder sexuelle noch geschlechtsbezogene Belästigung noch sexistisches Verhalten, Diskriminierungen oder Mobbing. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen berät und unterstützt Personen oder Gremien im sachgerechten und angemessenen Umgang mit Vorfällen sexistischen Verhaltens, sexueller Belästigung und/oder Diskriminierung.
- (2) Alle mit derartigen Angelegenheiten befassten Personen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

§ 82 Inklusives Studieren

- (1) Die Pädagogische Hochschule Kärnten fühlt sich den Prinzipien der Selbstbestimmung, Gleichstellung und Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen für Menschen mit Behinderung verpflichtet.
- (2) Studierenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderung und chronischen Erkrankungen werden von Expert:innen bezüglich des Zugangs zu allen Angeboten und Leistungen der Pädagogischen Hochschule beraten.
- (3) Studierende und Mitarbeiter:innen mit anderen Erstsprachen als Deutsch werden von Expert:innen bezüglich des Zugangs zu allen Angeboten und Leistungen der Pädagogischen Hochschule beraten.

§ 83 Aus- und Weiterbildungen

In Bezug auf die Laufbahn- und Karriereförderung wird darauf geachtet, dass die Mitarbeiter:innen die dafür erforderlichen Qualifikationen in der dafür vorgesehenen Zeit erwerben können.

§ 84 Mitarbeiter:innengespräch

Mitarbeiter:innengespräche sind mit allen Mitarbeiter:innen ungeachtet des auf sie anzuwendenden Personalrechts zu führen. Bei der Durchführung aller Mitarbeiter:innengespräche ist § 45a BDG anzuwenden.

Abschnitt VI

Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen

§ 85 Präambel

Auf der Grundlage von § 28 Abs 1 und § 15 Abs 3 Z 20 HG 2005 werden folgende Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen sowie Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule durch Hochschulangehörige erlassen.

§ 86 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Dienstleistungseinrichtungen der Pädagogischen Hochschule Kärnten unterstützen die Angehörigen und Organe der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie sind bemüht, Aufträge möglichst umgehend, zuverlässig und benutzerfreundlich zu erfüllen und die an sie herangetragenen Wünsche zu berücksichtigen.
- (2) Die folgenden Regelungen dienen der Sicherheit und Ordnung an der Pädagogischen Hochschule Kärnten und sollen die Durchführung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben gewährleisten, die Schonung und klaglose Benützung der Einrichtungen sowie einen reibungslosen Ablauf des Schul- und Studienbetriebes garantieren.

§ 87 Hausrecht

Das Hausrecht wird von dem:der Rektor:in der Pädagogischen Hochschule Kärnten und den von ihm:ihr beauftragten Personen ausgeübt. Den Entscheidungen dieses Personenkreises ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

§ 88 Geltungsbereich

Die Haus- und Benützungsordnung erstreckt sich, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, für alle der Pädagogischen Hochschule Kärnten zugewiesenen Grundstücke, Gebäude und Räume samt Inventar.

§ 89 Öffnungs- und Benützungszeiten

- (1) Die Gebäude der Pädagogischen Hochschule Kärnten sind - soweit keine anderen Regelungen bestehen - an den Tagen, an denen regulärer Studienbetrieb stattfindet, von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr und an Samstagen nach Bedarf, längstens jedoch bis 16:30 Uhr, geöffnet. Die Pädagogische Hochschule Kärnten ist an Samstagen nur am Standort Hubertusstraße geöffnet. Sonderregelungen gelten für den Standort Lakeside Park. An Sonntagen und Feiertagen gibt es keine allgemeine Öffnungszeit. Während der Ferienzeiten gelten beschränkte Öffnungszeiten laut den entsprechenden Vorgaben des Rektorats.

- (2) Abweichende Regelungen – vor allem während der schulfreien Zeiten der hauseigenen Praxisschulen bzw. während der Lehrveranstaltungsfreien Zeiten gemäß der jeweils aktuellen Studienjahresregelung – werden durch Verlautbarung auf der Homepage und durch Aushang im Eingangsbereich des jeweiligen Gebäudes bekannt gemacht.
- (3) Über die Öffnungszeiten hinaus ist der Aufenthalt in den Gebäuden der Pädagogischen Hochschule Kärnten und auf den dazu gehörigen Flächen sowie die Nutzung der Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Kärnten nur Angehörigen des Verwaltungspersonals und Lehrenden der Pädagogischen Hochschule Kärnten mit eigenem (elektronischen) Schlüssel, Teilnehmer:innen von angemeldeten Veranstaltungen, genehmigten Nutzer:innen der Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Kärnten, erlaubt.
- (4) Während der regulären Studienzeiten stehen die Mitarbeiter:innen der Verwaltung von Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr und an Freitagen von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr für organisatorische, studien- bzw. dienstrechtliche Angelegenheiten zur Verfügung.
- (5) Die Öffnungszeiten der Abteilung für Studien- und Prüfungswesen sowie der Studienbibliothek und Mediathek werden gesondert durch Verlautbarung auf der Homepage und durch Aushang bekannt gemacht.

§ 90 Dienstleistungseinrichtungen

- (1) An der Pädagogischen Hochschule Kärnten bestehen folgende Dienstleistungseinrichtungen: Abteilung für Studien- und Prüfungswesen, Studienbibliothek und Mediathek, Abteilung Personal sowie die Abteilung Finanzen, Abteilung Wirtschaft und Zentraler IT-Dienst.
- (2) Diese Dienstleistungseinrichtungen können während der bekannt gemachten Öffnungszeiten von Studierenden sowie von internen und externen Personen in Anspruch genommen werden.

§ 91 Benutzung, Sicherheit und Ordnung

- (1) Den Lehrenden, den Mitarbeiter:innen der Verwaltung sowie den Studierenden stehen die Liegenschaften, Räume, Anlagen, Geräte und sonstigen Ausstattungsgegenstände zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten bzw. ihres Studiums zur Verfügung. Sämtliche Benutzer:innen der Gebäude haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder gestört noch belästigt werden.
- (2) Bei der Benützung der Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Kärnten sind alle Bezug habenden gesetzlichen Vorschriften, die gegenständliche Haus- und Benutzungsverordnung sowie alle Anweisungen der mit der Ausübung des Hausrechts betrauten Personen zu beachten.
- (3) Auf allen Liegenschaften sowie in allen Räumen, Gängen und Treppenaufgängen ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu werfen. Sämtliche Benutzer:innen der Gebäude sind dazu aufgerufen, die Prinzipien der Mülltrennung zu beachten.
- (4) Alle Liegenschaften, Gebäude, Räume, Geräte und technischen Einrichtungen müssen möglichst energiesparend genutzt werden. Die Baulichkeiten, die Einrichtungen und das

Inventar müssen schonend behandelt werden. Jede:r Hochschulangehörige ist verpflichtet, offenbare Mängel und Schäden an Gebäuden, Leitungen, Einrichtungen, Geräten, usw. unverzüglich der Wirtschaftsabteilung zu melden. Bei offenkundig mutwillig herbeigeführten Schäden und bei Diebstählen hat die Leitung der betreffenden Organisationseinheit umgehend das Rektorat bzw. den Rektoratsdirektor oder die Wirtschaftsabteilung zu verständigen. Für mutwillige Beschädigungen besteht Schadenersatzpflicht.

- (5) Für das Verschließen der Räume, das Ausschalten der Beleuchtung, das Schließen der Schränke, Schreibtische und Fenster beim Verlassen der Räume sind die jeweiligen Benutzer:innen, bei Veranstaltungen die Veranstaltungsleiter:innen, verantwortlich.
- (6) Alle Hochschulangehörigen sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden jeglicher Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung, verhindert und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.
- (7) Die Brandschutzordnung der Pädagogischen Hochschule Kärnten ist durch sämtliche Benutzer:innen einzuhalten.

§ 92 Unzulässige Betätigungen

- (1) Das Rauchen ist am Gelände und in den Gebäuden der Pädagogischen Hochschule Kärnten gemäß den Bestimmungen des Tabakgesetzes verboten. Das Rauchverbot erstreckt sich auch auf das Außengelände der Pädagogischen Hochschule sowie auf die gesamten Innenhöfe mit Ausnahme der dafür gekennzeichneten Einrichtungen.
- (2) Die Benützung von Rollschuhen, Inlineskates, Skateboards, Scooter und Ähnlichem ist in sämtlichen Hochschulgebäuden nicht gestattet.
- (3) Privatwirtschaftliche oder parteipolitische Werbung ist, mit Ausnahme der Wahlwerbung im Rahmen der Hochschüler:innenschaftswahlen, unzulässig.
- (4) Die Nutzung von Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Kärnten für eigene Zwecke, die in keinem Zusammenhang mit dem Betrieb der Pädagogischen Hochschule Kärnten stehen, ist unzulässig.
- (5) Die Mitnahme von Tieren ist grundsätzlich verboten. In besonderen Fällen ist die Genehmigung des:der Rektor:in einzuholen. In Ausnahmefällen kann mit Begründung und Einverständnis der betroffenen Personen eine zeitlich befristete Genehmigung durch das Rektorat erteilt werden. In jedem Fall trägt die das Tier haltende Person die Verantwortung für das Tier, hat für die Sauberkeit zu sorgen und sicherzustellen, dass die Menschen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Kärnten nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

§ 93 Genehmigungspflichtige Betätigungen

- (1) Das Aufhängen von Plakaten und die Verteilung von Informationsmaterial bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den:die Rektoratsdirektor:in. Die Verteilung von Informationsmaterial sowie das Plakatieren werden nur zu bildungs- und studienrelevanten Themen genehmigt.

- (2) Das Anbringen von Aushängen und Plakaten ist nur auf den hierzu vorgesehenen Stellen zulässig. Diese müssen mit einem Impressum versehen sein.
- (3) Die Benützung von Hörsälen und anderen Räumlichkeiten für Veranstaltungen, die nicht solche der Hochschule selbst sind, ist ebenfalls in der Rektoratsdirektion genehmigungspflichtig.

§ 94 Fundsachen

Fundsachen sind in der Post- und Servicestelle bzw. in der Rektoratsdirektion abzugeben. Sie werden für die Dauer von acht Wochen aufbewahrt und an die Person herausgegeben, die das Eigentum oder den rechtmäßigen Besitz glaubhaft nachweist. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden die Fundsachen dem Magistrat Klagenfurt zur weiteren Aufbewahrung übergeben.

§ 95 Verluste

Verluste sind in der Rektoratsdirektion zu melden.

§ 96 Haftungseinschränkung

- (1) Die Nutzung der Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Kärnten außerhalb der Öffnungszeiten erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Während der allgemeinen Öffnungszeiten erfolgt eine Sicherung der allgemeinen Fläche im zumutbaren Ausmaß. Außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten erfolgt seitens der Pädagogischen Hochschule Kärnten keine Sicherung der Einrichtungen.
- (3) Soweit dies gesetzlich zulässig ist, ist die Haftung der Pädagogischen Hochschule Kärnten für Schäden aus und im Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Kärnten auf Fälle der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes eingeschränkt und erfasst lediglich direkte Schäden. Die Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

§ 97 Warn- und Sicherungspflichten

Alle Hochschulangehörigen und Nutzer:innen der Liegenschaften, der Gebäude, der Einrichtungen, Ausstattungen und Anlagen der Pädagogischen Hochschule Kärnten sind verpflichtet, den:die Rektor:in oder die von ihm:ihr bestimmten Personen (Rektoratsdirektor:in oder Leitung der Wirtschaftsabteilung) auf allfällige Mängel der Pädagogischen Hochschule Kärnten hinzuweisen, die eine Gefahrenquelle begründen. Soweit dies möglich und zumutbar ist, sind Hochschulangehörige und Nutzer:innen der Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Kärnten verpflichtet, allfällige Gefahrenquellen abzusichern. Dies gilt insbesondere außerhalb der Öffnungszeiten. In diesem Sinn haben Hochschulangehörige und Nutzer:innen der Gebäude außerhalb der Öffnungszeiten durch ihr Verhalten zur Sicherheit in den Gebäuden beizutragen und die Verursachung von Schäden zu verhindern (Schließen von offenen Türen und Fenstern, Ausschalten von Licht, Abdrehen von Wasserhähnen etc.).

§ 98 Waffen

Die Mitnahme von Waffen ist unzulässig; dies gilt nicht für Sicherheitskräfte.

§ 99 Parkordnung

- (1) Der:die Rektor:in entscheidet über die Berechtigung zur Nutzung der verfügbaren Parkplätze. Es besteht kein Anspruch auf Nutzung eines bestimmten Parkplatzes. Es gelten die allgemeinen Haftungsbeschränkungen gemäß § 95. Die Pädagogischen Hochschule Kärnten ist nicht zur Bewachung der abgestellten Fahrzeuge verpflichtet.
- (2) Kraftfahrzeuge und Fahrräder können am Standort Hubertusstraße auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen unentgeltlich abgestellt werden.

§ 100 Fahrräder

- (1) Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. Das Abstellen in den Gebäuden sowie in oder vor Eingängen ist nicht gestattet. Unter allen Umständen sind Fluchtwege und Feuerwehrezufahrten freizuhalten. Das Anlehnen von Fahrrädern an der Hausmauer ist nicht gestattet.
- (2) Unzulässig abgestellte Fahrräder oder offensichtlich benutzungsunfähige Fahrräder werden kostenpflichtig entfernt. Beschädigungen an den Fahrrädern oder an den Sicherheitseinrichtungen, die bei der Entfernung eintreten, sind nicht widerrechtlich und begründen keine Schadensersatzpflicht.
- (3) Die Pädagogischen Hochschule Kärnten ist nicht zur Bewachung der abgestellten Fahrräder verpflichtet. Die Nutzung der Fahrradabstellflächen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 101 Verhalten bei Unfällen oder Verletzungen

Unfälle und Verletzungen sind unverzüglich dem:der Rektor:in zu melden. Bei Gefahr im Verzug ist sogleich die Rettung unter der Rufnummer 144 zu verständigen.

§ 102 Brandschutz

- (1) Der:die Rektor:in bestimmt eine brandschutzbeauftragte Person, deren Aufgabe es ist, eine eigene Brandschutzordnung zu erstellen. Inhalt dieser Brandschutzordnung sind Verhaltensrichtlinien im Brandfall sowie Regelungen zur Vorbeugung von Bränden. Die Lagerung gefährlicher Stoffe bedarf in jedem Fall der Genehmigung des:der Rektori:in.
- (2) Alle Hochschulangehörigen sind verpflichtet, die Brandschutzvorschriften einzuhalten und an den Brandschutzübungen teilzunehmen.

§ 103 Sonderordnungen

- (1) Über die gesetzlichen Bestimmungen und die oben genannten Bestimmungen der Haus- und Benutzungsordnung hinaus gelten die folgenden Sonderordnungen:
 1. Brandschutzordnungen
 2. Räumungsplan
 3. Bibliotheksordnung
 4. Richtlinien für die Nutzung der EDV-Räume und des Medienlabors
 5. Anforderungen zur Benützung der fachpraktischen Funktionsräume (Küche, Werkraum, Atelier, etc.)
 6. Schulordnung
 7. Turnsaalordnung
- (2) Sämtliche für die Pädagogischen Hochschule Kärnten geltenden Sonderordnungen haben sich an den Gesamtanliegen und -interessen der Pädagogischen Hochschule Kärnten zu orientieren. Jede Neufassung, Abänderung oder Aufhebung von Sonderordnungen bedarf der Zustimmung des Rektorats.

§ 104 Verstöße gegen die Hausordnung und Sanktionen

- (1) Die gegenständliche Hausordnung ist in jedem Fall einzuhalten. Bei Verstößen haben der:die Rektor:in sowie die von ihm:ihr beauftragten Personen geeignete und angemessene Sanktionen zu verhängen. Diese Sanktionen reichen von der Abmahnung bei geringfügigen Verstößen bis zum befristeten Hausverbot bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen.
- (2) Bei Gefahr der Begehung einer Straftat sind von der Hochschulverwaltung die Polizeibehörden einzuschalten.
- (3) Bei Gefahr in Verzug sind alle Hochschulangehörigen sowie anwesenden Personen berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu setzen, die geeignet sind, Gefahr und Schaden für die Hochschule und deren Angehörige oder Nutzer:innen abzuwenden. Aus dem gemeldeten Anlassfall heraus darf jener Person, welche die Gefahr meldet, kein Nachteil erwachsen.

Abschnitt VII

Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule durch Hochschulangehörige und im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit

§ 105 Präambel

Auf Grundlage von § 28 Abs 1 und § 15 Abs 3 Z 21 HG 2005 werden folgende Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule durch Hochschulangehörige und im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit erlassen.

§ 106 Allgemeine Grundsätze

- (1) Grundsätzlich stehen die Räumlichkeiten der Pädagogischen Hochschule Kärnten sowie der Praxisschulen sowie das zugehörige Freiluftareal für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 8 HG 2005 dem regulären Studienbetrieb und Unterricht zur Verfügung.
- (2) Die Pädagogische Hochschule Kärnten ist jedoch im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit gemäß § 75 Abs 1 HG 2005 dazu ermächtigt, ihr vorhandenes Potenzial an Raumressourcen gegen Entgelt und unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs an Fremdnutzer:innen für Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen. Auf Nutzung der Raumressourcen der Pädagogischen Hochschule Kärnten besteht, außer zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, kein Rechtsanspruch.
- (3) Eine Raumüberlassung ist zulässig, wenn der ordnungsgemäße Forschungs-, Lehr- und Prüfungsbetrieb sowie die Arbeit der Hochschulverwaltung nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.
- (4) Die entsprechenden Kostenersätze sind gemäß § 75 Abs 2 HG 2005 durch das Rektorat festzulegen.
- (5) Studierende oder Lehrende des Hauses, die Räumlichkeiten oder Freiluftareal für eigene Veranstaltungen (einmalige Termine, Kurse) nutzen wollen, haben dafür die Genehmigung durch das Rektorat bzw. der Rektoratsdirektion einzuholen und individuell einen Kostenersatz zu vereinbaren.

§ 107 Nutzungsvereinbarung

- (1) Für jede Raumüberlassung ist mit der für die Veranstaltung verantwortlichen Person bzw. den für die Veranstaltung verantwortlichen Personen als Überlassungsgrundlage eine befristete Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Für die Pädagogische Hochschule Kärnten ist der:die Rektor:in oder der:die von ihm:ihr beauftragte Rektoratsdirektor:in zeichnungsberechtigt.
- (2) Die Nutzungsvereinbarung hat den Vertragsgegenstand, Rechtsfolgen bei Vertragsverletzungen, die Haftungsfragen und insbesondere Haftungsausschlüsse der Pädagogischen Hochschule Kärnten, den Kostenersatz, Vertragsauflösungsgründe und den

Gerichtsstand zu regeln und orientiert sich an den üblichen rechtlichen und wirtschaftlichen Gepflogenheiten.

- (3) Die veranstaltende Person ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung unter Beachtung aller Bezug habenden Rechts-, Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften. Dazu muss nachweislich eine Vertretung der veranstaltenden Person benannt werden, welche während der gesamten Veranstaltung vor Ort verfügbar und für die Einhaltung sämtlicher Rechts-, Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften verantwortlich ist. Die veranstaltende Person haftet für alle Schäden, die durch die Abhaltung der Veranstaltung verursacht werden.

§ 108 Kosten

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes für die Raumüberlassung wird durch Beschluss des Rektorats jeweils für ein Jahr im Voraus festgelegt.
- (2) Die Leistungsentschädigung für den:die Hauswart:in (Öffnungs- und Schließdienst, Reinigungsleistungen, Betreuung und Kontrollgänge, Bewegung von Inventar etc. außerhalb der normalen Dienstzeit) wird nach dem tatsächlichen Aufwand getrennt in Rechnung gestellt und ist direkt an diese:n (oder an die ihn:sie vertretende Person) zu entrichten.

§ 109 Haftung

- (1) Die Benützung der Räumlichkeiten und Freiluftareale (einschließlich der fest eingebauten und beweglichen Einrichtungsgegenstände) sowie die Benützung von Klein- und Handgeräten erfolgt auf eigene Gefahr der mietenden Person.
- (2) Die Nutzer:innen haften für alle Schäden, die von ihnen zurechenbaren Personen (Teilnehmer:innen, Mitglieder etc.) verursacht sind, und haben die Pädagogische Hochschule Kärnten bzw. den Bund bezüglich aller mit der Benützung in Zusammenhang stehenden Vorkommnisse schad- und klaglos zu halten.
- (3) Die Nutzer:innen unterliegen während der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten im gesamten Objekt der Hausordnung sowie sämtlichen Sicherheits- und Ordnungsvorschriften der Pädagogischen Hochschule Kärnten. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

Abschnitt VIII

Akademische Ehrungen

§ 110 Präambel

Gemäß § 28 Abs 2 Z 6 HG 2005 sind mit der Satzung Richtlinien für akademische Ehrungen festzulegen.

§ 111 Veranstaltung von akademischen Festakten

- (1) Zur Bestätigung der Verleihung der Bachelor- und Mastergrade sowie der Zertifikate für (Hochschul-) Lehrgänge finden an der Pädagogischen Hochschule Kärnten akademische Festakte statt.
- (2) Es obliegt dem:der Rektor:in, für einen einheitlichen Ablauf und eine würdige Gestaltung dieser Festakte zu sorgen. Über die Einhebung eines Kostenbeitrages bei der Anmeldung zur Teilnahme an diesen Festakten und dessen Höhe entscheidet das Rektorat.

§ 112 Ehrenzeichen

- (1) Die Pädagogische Hochschule Kärnten kann an Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maß um die Pädagogische Hochschule Kärnten, ihre Organisationseinheiten oder ihre Studierenden sowie um die Förderung ihrer wissenschaftlichen Aufgaben verdient gemacht haben, ein Ehrenzeichen für Verdienste um die Pädagogische Hochschule Kärnten vergeben.
- (2) Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenzeichens und deren Widerruf trifft das Rektorat nach vorhergehender Anhörung des Hochschulrats. Vor der Verleihung ist die Zustimmung der zu ehrenden Person einzuholen.
- (3) Der Widerruf des Ehrenzeichens hat zu erfolgen, wenn die geehrte Person durch ihr späteres Verhalten sich der Ehrung als unwürdig erweist oder sich nachträglich herausstellt, dass die Ehrung erschlichen wurde. Die geehrte Person kann auch nachträglich auf das ihr zuerkannte Ehrenzeichen verzichten.
- (4) Anträge auf Verleihung des Ehrenzeichens sind schriftlich begründet bei dem:der Rektor:in einzubringen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Hochschulrats, des Rektorats sowie Leitungen von Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule Kärnten.
- (5) Die Überreichung des Ehrenzeichens einschließlich einer diesbezüglichen Urkunde erfolgt in feierlicher Weise. Für eine würdige Gestaltung und einen einheitlichen Ablauf dieser Feier hat der:die Rektor:in Sorge zu tragen. Das Ehrenzeichen geht in das Eigentum der geehrten Person über.

§ 114 Erneuerung akademischer Grade

- (1) Die Pädagogische Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule kann die bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades aus folgenden Anlässen erneuern:
 1. anlässlich der fünfzigsten Wiederkehr des Tages der Verleihung oder
 2. anlässlich der fünfundzwanzigsten Wiederkehr des Tages der Verleihung in Verbindung mit besonderen wissenschaftlichen Verdiensten, dem hervorragenden beruflichen Wirken oder der engen Verbundenheit des:der Absolvent:in mit der Pädagogischen Hochschule Kärnten.
- (2) Die Erneuerung akademischer Grade erfolgt in feierlicher Weise. Der:Die Absolvent:in erhält eine von dem:der Rektor:in unterfertigte Urkunde. Die Urkunde geht in das Eigentum der geehrten Person über.
- (3) Der Widerruf der Erneuerung akademischer Grade hat zu erfolgen, wenn die geehrte Person durch ihr späteres Verhalten sich der Ehrung als unwürdig erweist oder sich nachträglich herausstellt, dass die Ehrung erschlichen wurde.

Abschnitt IX

Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft

§ 115 Präambel

Gemäß § 28 Abs 3 HG 2005 können in die Satzung Bestimmungen betreffend Maßnahmen bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen im Rahmen von schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten aufgenommen werden. Darüber hinaus kann das Rektorat über einen allfälligen Ausschluss vom Studium in der Dauer von höchstens zwei Semestern bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagieren oder schwerwiegendem und vorsätzlichem anderen Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen im Rahmen von Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten sowie wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten) mit Bescheid entscheiden.

§ 116 Gute wissenschaftliche Praxis und wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftler:innen, die an der Pädagogischen Hochschule Kärnten tätig sind, sind verpflichtet,
 1. lege artis zu arbeiten, dh ihre wissenschaftliche Tätigkeit entsprechend den rechtlichen Regelungen, ethischen Normen und entsprechend dem aktuellen Stand der Erkenntnisse ihres Faches bzw. ihrer Disziplin durchzuführen.
 2. Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent kritisch zu hinterfragen,
 3. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partner:innen, Konkurrent:innen, Vorgänger:innen zu wahren,
 4. wissenschaftliches Fehlverhalten in ihrer eigenen Arbeit und (im Rahmen ihrer Möglichkeiten) in ihrem Umfeld zu vermeiden und ihm vorzubeugen und
 5. die im Folgenden beschriebenen Grundsätze und Regeln zu beachten.
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten ist sorgfältig vom wissenschaftlichen Irrtum zu unterscheiden. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf sonstige Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.
- (3) Als Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:
 1. Falschangaben: Das Erfinden von Daten; das Verfälschen von Daten (z.B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen; durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung); unrichtig Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
 2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von jemandem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende

wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze: Die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Urheberschaft (Plagiat); die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter:in (Ideendiebstahl); die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher (Mit-)Autor:innenschaft; die Verfälschung des Inhalts; die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.

3. Inanspruchnahme der (Mit-)Urheberschaft eines/einer anderen ohne dessen /deren Einverständnis.
 4. Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zur Durchführung eines Experiments benötigen).
- (4) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem erheben aus: Aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, Mitwissen um Fälschungen durch Andere sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 117 Vermittlung und Verantwortung in Leitungsfunktionen und in der Lehre

- (1) Jede Leitung einer Organisationseinheit und ihrer allfälligen Subeinheiten trägt die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.
- (2) Jede betreuende Person von Studierenden (insbesondere im Rahmen der Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten) trägt Verantwortung dafür, dass für Studierende eine angemessene Betreuung sowie die Kenntnisnahme der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis gesichert ist.
- (3) Jede Hochschullehrperson ist aufgefordert, die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis und die Problematik wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der curricularen Ausbildung angemessen zu thematisieren und so zur Entwicklung eines entsprechenden Problem- und Verantwortungsbewusstseins beizutragen.

§ 118 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

- (1) (Ko-)Autor:innen wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Sie sind aufgefordert, Aufnahmen bzw. Nichtaufnahmen in die Autor:innenliste und die Reihenfolge der Autor:innen bereits vor der Publikation zu besprechen.
- (2) So genannte „Ehrenautorenschaften“ sind nicht zulässig. D.h. nur der tatsächliche wesentliche Beitrag zur Entstehung der betreffenden Forschungsarbeit kann eine (Ko-)Autorenschaft begründen. Sofern Art und Umfang der zugrundeliegenden Forschungsarbeit bzw. die Anzahl der beitragenden Autor:innen es zulassen, ist auch kenntlich zu machen, welchen Beitrag jede:r Autor:in geleistet hat.

§ 119 Veröffentlichungen im Internet und Verwendung von Internet-Quellen

Veröffentlichungen im Internet und die Verwendung von Internet-Quellen unterliegen denselben Regelungen wie andere Veröffentlichungen und Quellen.

Abschnitt X

Art und Ausmaß der Einbindung der Absolvent:innen der Pädagogischen Hochschule Kärnten

§ 120 Präambel

Gemäß § 28 Abs 2 Z 7 HG 2005 sind Art und Ausmaß der Einbindung der Absolvent:innen der Pädagogischen Hochschule in der Satzung zu regeln.

§ 121 Einbindung der Absolvent:innen

- (1) Die Pädagogische Hochschule Kärnten versteht sich als Partnerin, die ihre Absolvent:innen auch nach dem Studienabschluss begleiten will. Sie bietet ihnen neben einem breiten Angebot an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen ua auch die Möglichkeit zum Networking sowie der Teilnahme an wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen.
- (2) Ziel ist es, einen Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen den Studierenden, den Absolvent:innen und der Pädagogischen Hochschule Kärnten herbeizuführen.

Abschnitt XI

Qualitätsmanagement und Evaluation

§ 122 Geltungsbereich und gesetzliche Grundlagen

- (1) Die Pädagogische Hochschule führt gemäß § 33 HG 2005 ein ganzheitliches QM-System ein und weist deren Wirksamkeit in regelmäßigen Abständen durch Evaluierungen nach. Die Evaluierungen umfassen das gesamte Leistungsspektrum sowie die Aufgaben und Tätigkeiten der Pädagogischen Hochschule.
- (2) Besondere Berücksichtigung finden die Bestimmungen der DSGVO hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Evaluation.

§ 123 Aufgabe und Ziel

- (1) Die Aufgabe des Qualitätsmanagements ist die Analyse und Bereitstellung von grundlegenden Informationen und Erkenntnissen über die Leistungsbereiche der Pädagogischen Hochschule gemäß § 33 Absatz 1 HG 2005, die zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung dieser Leistungsbereiche maßgeblich beitragen sollen.
- (2) Die Evaluationen unterstützen die Profilbildung der Pädagogischen Hochschule. Die Qualität von Lehre, Forschung, Schulentwicklungsberatung sowie aller darauf bezogenen Dienstleistungen werden laufend überprüft und verbessert, die Ergebnisse dienen als Grundlage für daraus resultierende Verbesserungsmaßnahmen.
- (3) Evaluationsergebnisse finden Eingang in die Entwicklungsplanung der Pädagogischen Hochschule. Sie stehen in enger Wechselbeziehung mit der Ziel-, Leistungs- und Ressourcenplanung. So dienen die Evaluationsergebnisse der Vorbereitung von Entscheidungen der Organe der Pädagogischen Hochschule.

§ 124 Durchführung

- (1) Das Rektorat verantwortet und veranlasst die Evaluierungen für alle Bereiche der Pädagogischen Hochschule und unterstützt die mit der Durchführung der jeweiligen Evaluierung betrauten Einheiten und Personen.
- (2) Bei Bedarf werden die Organe der Pädagogischen Hochschule (HSK, HSR) in Fragen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Pädagogischen Hochschule beratend hinzugezogen.
- (3) Die für die Durchführung der Evaluierungsverfahren geltenden Grundsätze sind vom Rektorat entsprechend den hochschulspezifischen Festlegungen und Zielsetzungen in Evaluierungsrichtlinien festzulegen. Diese Richtlinien sind im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.
- (4) Alle an der Pädagogischen Hochschule Tätigen sind verpflichtet, zur Erfüllung der Hochschulaufgaben an den Evaluationen mitzuwirken und gegebenenfalls alle für die Evaluierungen erforderlichen Daten und Informationen bereitzustellen.

- (5) Die Evaluierungen des Leistungsspektrums der Pädagogischen Hochschule erfolgen hinsichtlich
- der Aus-, Fort- und Weiterbildung durch die Studierenden,
 - der Leistungen des Lehrpersonals in der Aus-, Fort- und Weiterbildung,
 - der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung und
 - der Schulentwicklungsberatung
- sowie weiterer vom Rektorat festzulegender Bereiche entsprechend den Bestimmungen der Evaluierungsrichtlinien gemäß Abs. 3.
- (6) Alle Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule sind regelmäßig, jedenfalls alle sieben Jahre zu evaluieren.
- (7) Das Qualitätsmanagementsystem der Pädagogischen Hochschule ist in regelmäßigen Abständen einem Qualitätssicherungsverfahren gemäß HS-QSG zu unterziehen (§ 33 Absatz 5 HG 2005).

§ 125 Veröffentlichung

- (1) Das Rektorat hat die Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen zu veranlassen. Diese hat in geeigneter Form (aggregiert) zu erfolgen.
- (2) Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse ist darauf zu achten, dass die Rechte der in der Evaluierung einbezogenen Personen, insbesondere unter Beachtung von §1 Abs. 2, gewahrt bleiben.
- (3) Evaluierte Personen und Organisationseinheiten haben das Recht auf Einsichtnahme in die auf sie bezogenen Evaluationsergebnisse sowie das Recht zur Stellungnahme.

§ 126 Umsetzung

- (1) Die Evaluierungsergebnisse bilden eine Grundlage für Entscheidungen des Rektorats und dienen im Sinne einer evidenzbasierten Hochschulentwicklung der Ableitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.
- (2) Die Ergebnisse der Evaluierungen von Organisationseinheiten sollen zur Verbesserung von Lehr- und Forschungstätigkeit, Organisation, Verwaltung und Planung sowie der Studierendenzufriedenheit beitragen.
- (3) Die Ergebnisse der Evaluierungen von Lehrveranstaltungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung dienen den Lehrenden zur Reflexion, Planung und Weiterentwicklung ihrer Lehrmethode, als Grundlage für Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrenden bei der Weiterentwicklung der Qualität des Lehrangebots sowie für curriculare Planungsschritte.
- (4) Die Ergebnisse der Evaluierung der Schulentwicklungsberatung dienen zur Analyse der initiierten Beratungsprozesse, um gezielte Qualitätsentwicklung an den Schulstandorten in Gang zu setzen und kontinuierlich voranzutreiben.
- (5) Die Evaluierungsergebnisse im Bereich der Forschung zielen darauf ab, Forschungsprofile und -schwerpunkte herauszuarbeiten und das interne Forschungsumfeld zu bewerten, Forschungsleistung und Drittmittelinwerbung zu verbessern sowie forschungsfördernde Personalentwicklungsmaßnahmen zu setzen.

- (6) Die Ergebnisse der Evaluierungen sind auch in der Entwicklungsplanung der Hochschule zu berücksichtigen.

Abschnitt XII

Wahlordnung für die Wahl eines Mitglieds des Hochschulrates durch das Hochschulkollegium

§ 127 Präambel

Gemäß § 28 Abs. 2 Z. 1 in Verbindung mit § 82f Abs. 4 HG erlässt das Rektorat nach Genehmigung des Hochschulrates die folgende Wahlordnung für die Wahl eines Mitglieds des Hochschulrates durch das Hochschulkollegium.

§ 128 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt gemäß § 17 Abs. 1 Z. 2c in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Z. 4 HG für die Wahl eines Mitglieds des Hochschulrates durch das Hochschulkollegium.

§ 129 Wahlgrundsätze

Das vom Hochschulkollegium zu wählende Mitglied des Hochschulrats ist in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl zu wählen.

§ 130 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Aktiv wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulkollegiums bzw. jene Ersatzmitglieder, die in der Sitzung, in der die Wahl durchgeführt wird, Hochschulkollegiumsmitglieder vertreten (§ 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 5 HG).
- (2) Passiv wahlberechtigt sind Personen, die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere im Bereich der Bildung, der Wissenschaft, der Ökonomie, des Rechts bzw. an einer postsekundären Bildungseinrichtung tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse, Qualifikationen und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der PH Kärnten leisten können (§ 12 Abs. 1 HG).
- (3) Passiv wahlberechtigt sind nicht die nach § 12 Abs. 2a HG ausgeschlossenen Personen sowie Personen, die von ihrem Amt im Sinne des § 12 Abs. 5 HG abberufen wurden.

§ 131 Wahlkundmachung

Zeit und Ort der Wahl werden durch Beschluss des Hochschulkollegiums festgelegt und durch den Vorsitz des Hochschulkollegiums im Mitteilungsblatt der PH Kärnten kundgemacht.

§ 132 Wahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist eine Wahlkommission mit 3 Mitgliedern einzurichten. Der Vorsitz der Wahlkommission obliegt dem Vorsitz des Hochschulkollegiums. Die beiden weiteren Mitglieder der Wahlkommission wählt das Hochschulkollegium. Zusätzlich wählt das Hochschulkollegium 2 Ersatzmitglieder der Wahlkommission, die bei Verhinderung von Mitgliedern der Wahlkommission deren Aufgaben übernehmen. Die Zusammensetzung der Wahlkommission sowie die Ersatzmitglieder sind durch den Vorsitzenden des Hochschulkollegiums den Mitgliedern des Hochschulkollegiums unverzüglich schriftlich auf elektronischem Weg mitzuteilen.
- (2) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn die 3 Mitglieder (gegebenenfalls vertreten durch Ersatzmitglieder) persönlich anwesend sind. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst, eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Der Vorsitz der Wahlkommission hat die Wahlkommission schriftlich auf elektronischem Weg zu den Sitzungen einzuberufen. Die konstituierende Sitzung der Wahlkommission hat spätestens 7 Tage vor der Wahl stattzufinden. Dabei legt die Wahlkommission eine Vorsitzenden-Stellvertretung fest. Bei Verhinderung des Vorsitzes übernimmt dessen Stellvertretung dessen Aufgabenbereiche. Die Wahlkommission ist jedenfalls zum im Mitteilungsblatt kundgemachten Wahltermin sowie zur Wahlabwicklung einzuberufen.
- (4) Die Wahlkommission hat hinsichtlich der Durchführung der Wahl eines Mitglieds des Hochschulrates folgende Aufgaben: (1) Vorbereitung und Durchführung der Wahl, (2) Prüfung des aktiven Wahlrechts, (3) Prüfung und Zulassung des passiven Wahlrechts, bzw. der Wahlvorschläge gemäß § 12 Abs. 1 HG , (4) Vorbereitung und Entgegennahme der Stimmzettel, (5) Auszählung der Stimmzettel und Feststellung des Wahlergebnisses (Feststellung der gültigen und ungültigen Stimmen sowie der jeweiligen „Ja“-Stimmen), (6) Behandlung von Einsprüchen.
- (5) Der Vorsitz der Wahlkommission hat folgende Aufgaben: (1) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Wahlkommission zur Abwicklung der Wahl, (2) Leitung der Wahl, (3) Vollziehung der Beschlüsse der Wahlkommission, (4) Mitteilung des Wahlergebnisses in der jeweiligen wahldurchführenden Sitzung des Hochschulkollegiums, (5) Sicherung der Protokollführung sowie Evidenzhaltung des Wahlergebnisses, (6) schriftliche Mitteilung des Wahlergebnisses sowie der persönlich unterzeichneten Wahlannahme dieses gewählten Mitglieds des Hochschulrates an die zuständige Bundesministerin/den zuständigen Bundesminister (§ 17 Abs. 1 Z. 2c HG) und (7) Kundmachung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Kärnten.
- (6) Gegen die Entscheidungen der Wahlkommission sind keine Rechtsmittel zulässig.
- (7) Die Funktion der Wahlkommission endet mit der Bildung einer neuen Wahlkommission.

§ 133 Wahlvorschläge

- (1) Jedes Mitglied des Hochschulkollegiums kann einen oder mehrere Wahlvorschläge für die Wahl bis spätestens 6 Tage vor dem Wahltag beim Vorsitz der Wahlkommission einbringen.
- (2) Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Person enthalten und muss den Vor- und Nachnamen der vorgeschlagenen Person und deren Position in der Gesellschaft sowie sollte die biographischen

Informationen umfassen, die eine Zulassung zur Wahl gemäß § 12 Abs. 1, Abs. 2a, Abs. 5 HG begründen, bzw. erlauben.

- (3) Die von der Wahlkommission zugelassenen Wahlvorschläge mit den Angaben im Sinne des § 12 Abs. 1 HG sowie das entsprechende Protokoll der Wahlkommission sind spätestens 4 Werktage vor der Wahl durch schriftliche Mitteilung auf elektronischem Weg den Mitgliedern des Hochschulkollegiums mitzuteilen.
- (4) Einsprüche gegen einen Wahlvorschlag können durch ein Mitglied oder Mitglieder des Hochschulkollegiums bis zur Wahl schriftlich auf elektronischem Weg mit entsprechender Begründung beim Vorsitz der Wahlkommission vorgebracht werden. Die Wahlkommission hat über den Einspruch vor der Wahl zu entscheiden. Die Wahlkommission hat bis zum Wahltermin amtliche Stimmzettel (mit den zugelassenen Wahlvorschlägen) vorzubereiten.

§ 134 Amtliche Stimmzettel

- (1) Die von der Wahlkommission vorbereiteten Stimmzettel haben alle Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge zu enthalten. Jede wahlberechtigte Person darf jeweils eine „Ja“-Stimme abgeben.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt gültig nur durch die Verwendung von der Wahlkommission bereit gestellten Stimmzetteln.

§ 135 Durchführung der Wahl

- (1) Die Stimme ist gültig, wenn der Wähler:innenwille aus dem Stimmzettel eindeutig hervorgeht. Jede wahlberechtigte Person darf jeweils eine „Ja“-Stimme abgeben.
- (2) Unmittelbar nach Beendigung der Wahl hat die Wahlkommission die Gültigkeit der Stimmabgabe zu prüfen, die Zahl der gültigen sowie der ungültigen Stimmen festzustellen und die Stimmen auszuzählen.
- (3) Als gewählt gilt jene Person, die mit einfacher Mehrheit die meisten „Ja“-Stimmen erhalten hat.
- (4) Das vom Hochschulkollegium gewählte Mitglied des Hochschulrates hat die Annahme der Wahl per persönlicher Unterschrift zu bestätigen. Nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an, ist eine neue Wahl gemäß dieser Wahlordnung durchzuführen.
- (5) Bei Stimmengleichheit mehrerer Kandidat:innen ist zwischen diesen stimmengleichen Kandidat:innen eine Stichwahl unter Verwendung gegebenenfalls entsprechend von der Wahlkommission angepasster Stimmzettel durchzuführen. Erzielt bei der Stichwahl keine Person die einfache Mehrheit der Stimmen, ist die Wahl zu unterbrechen und gemäß § 5 dieser Wahlordnung ein Termin und Ort zur Fortsetzung der Wahl festzulegen.
- (6) Die relevanten Feststellungen und Vorgänge sind durch den:die Vorsitzende:n der Wahlkommission im Protokoll mit den entsprechenden Begründungen festzuhalten und von allen Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen.

§ 136 Einsprüche

Ist ein Mitglied des Hochschulkollegiums der Meinung, dass bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Bestimmungen des Hochschulgesetzes oder verfahrensrechtliche Vorschriften der Wahlordnung verletzt wurden, kann dies unverzüglich zum Ende der Wahlsitzung, längstens jedoch binnen 4 Tagen schriftlich bei dem Vorsitzenden des Hochschulkollegiums vorgebracht werden. Über die Einwendungen entscheidet die Wahlkommission. Nach Ablauf der Einspruchsfrist eingebrachte Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

§ 137 Verständigung der gewählten Person und des Bundesministeriums

Der Vorsitz des Hochschulkollegiums hat unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist den:die gewählte Kandidat:in davon zu verständigen und deren Zustimmung einzuholen. Wird die Zustimmung verweigert, ist anstelle der betreffenden Person nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung eine andere Person zu wählen. Wird die Wahl angenommen, hat der Vorsitz des Hochschulkollegiums das Wahlergebnis ohne Verzögerung dem:der zuständigen Bundesminister:in mitzuteilen.

§ 138 Nachwahl

Bei Ausscheiden eines vom Hochschulkollegium gewählten Mitglieds aus dem Hochschulrat ist unverzüglich eine Nachwahl nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung für die Dauer der restlichen Funktionsperiode durchzuführen (§ 12 Abs. 4 HG).

Abschnitt XIII

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 139 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit 01.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit 01.10.2023 in Kraft getretene Satzung außer Kraft.

140 Übergangsbestimmungen

- (1) Für Studierende, die mit Ablauf des 30. September 2019 zum Erweiterungsstudium zur Erweiterung des Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung zugelassen sind, gelten ab 1. Oktober 2019 die Bestimmungen über das Erweiterungsstudium zur Erweiterung eines Lehramtsstudiums um ein Unterrichtsfach oder eine Spezialisierung des Curriculums für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung.
- (2) Die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung in den Curricula enthaltenen Bestimmungen über die Studieneingangs- und Orientierungsphase sind weiterhin anzuwenden.
- (3) Lehrveranstaltungstypen, die nicht in § 29 vorgesehen sind und in bestehenden Curricula enthalten sind, können bis zum Auslaufen des betreffenden Curriculums angeboten werden.
- (4) Studierende sind berechtigt negativ beurteilte Prüfungen, zu welchen sie vor dem 1. Oktober 2011 zum ersten Mal angetreten sind, vier Mal zu wiederholen.
- (5) Teil C (Lehrveranstaltungen und Prüfungen), Teil D (Bachelor- und Masterarbeiten) und Teil E (Nostrifizierungen) sind erstmals auf Lehrveranstaltungen und Prüfungen mit Beginn bzw. Prüfungsdatum ab 1. Oktober 2022, auf Anerkennungsanträge, die ab dem 1.10.2022 gestellt werden sowie auf wissenschaftliche Arbeiten, die ab dem 1. Oktober 2022 zur Beurteilung eingereicht werden, anzuwenden. Auf Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Anerkennungsanträge und wissenschaftliche Arbeiten, die vor diesem Termin stattfinden, gestellt werden bzw. eingereicht werden, sind die entsprechenden Bestimmungen der Satzung idF Mitteilungsblatt vom 29. Dezember 2020, 5. Stück weiterhin anzuwenden.